

Schutzkonzept

Prävention und Kinderschutz



**„Mut steht am
Anfang des Handelns,
Glück am Ende.“**

Demokrit

Caritas Kindertagesstätte
„Sonnenblume“
Witzheldener Straße 7
51399 Burscheid
☎ 02174/5213
☎ 02174/498167

Email: kita-sonnenblume@caritas-rheinberg.de
<http://www.burscheid-sonnenblume.de>

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	2
2	GESETZLICHE GRUNDLAGEN	5
3	LEITBILD	8
4	TRÄGERSPEZIFISCHE PRÄVENTIONSMABNAHMEN	9
4.1	ORGANISATIONALE STRUKTUREN UND VERANTWORTLICHKEITEN	9
4.1.1	<i>Zusammenarbeit zwischen Träger und Einrichtung</i>	9
4.1.2	<i>Präventionsfachkraft</i>	11
4.2	PERSONALAUSWAHL UND EINSTELLUNGSVERFAHREN	12
4.2.1	<i>Ausschreibung/Bewerbungsgespräch/Hospitation</i>	12
4.2.2	<i>Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung</i>	12
4.2.3	<i>Verhaltenskodex</i>	13
4.2.4	<i>Minderjährige Auszubildende und Praktikant:innen</i>	15
4.2.5	<i>Sonstige Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige</i>	15
4.3	EINARBEITUNG UND QUALIFIZIERUNG	16
4.3.1	<i>Einarbeitungskonzept</i>	16
4.3.2	<i>Personal- und Teamgespräche/Supervision</i>	16
4.3.3	<i>Aus-, Fort- und Weiterbildung/Fachberatung</i>	17
4.4	BESCHWERDEMANAGEMENT	18
4.4.1	<i>Beschwerdeverfahren für Mitarbeitende</i>	18
4.4.2	<i>Externe Beschwerdestellen</i>	19
4.5	QUALITÄTSMANAGEMENT	19
4.5.1	<i>Kriterien und Prozesse des Qualitätsmanagements</i>	19
4.5.2	<i>Turnus- und anlassbezogene Überprüfung des Kinderschutzkonzeptes</i>	20
4.6	VERNETZUNG UND TRANSPARENZ	20
4.6.1	<i>Zusammenwirken von Behörden und spezialisierter Fachberatung</i>	20
4.6.2	<i>Externe Beratungsstellen</i>	22
5	EINRICHTUNGSSPEZIFISCHE PRÄVENTIONSMABNAHMEN	23
5.1	RISIKOANALYSE UND DARAUSS RESULTIERENDE MAßNAHMEN	23
5.1.1	<i>Maßnahmen zu Risikofaktoren durch räumliche oder organisatorische Strukturen</i>	23
5.1.2	<i>Maßnahmen zu Risikofaktoren auf der Ebene der Ebene der Zielgruppe</i>	24
5.1.3	<i>Maßnahme zu Risikofaktoren auf der pädagogischen Beziehungsebene</i>	25
5.1.4	<i>Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern</i>	26
5.2	BETEILIGUNG UND BESCHWERDE	28
5.2.1	<i>Kinderrechte</i>	28
5.2.2	<i>Partizipation und Beschwerdemöglichkeit</i>	29
5.3	SEXUELLE BILDUNG	31
5.3.1	<i>Schamgefühl</i>	32
5.3.2	<i>Rollenspiele, Doktorspiele und Körperspiele (plus Regeln)</i>	33
5.3.3	<i>Wie gehen wir mit Fragen zum Thema Aufklärung um?</i>	35
5.3.4	<i>Geschlechtergerechte Frühpädagogik und Identifikation mit der Geschlechterrolle</i>	35
5.3.5	<i>Sexualentwicklung -Interkulturelle Aspekte</i>	37
5.3.6	<i>Was dürfen Praktikanten, ehrenamtliche und gelegentlich tätige Mitarbeiter bei uns in der Einrichtung in Bezug auf die Sexualentwicklung?</i>	37
5.4	WEITERE PRÄVENTIONSANGEBOTE	38
5.5	ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ELTERN	40
5.5.1	<i>Erziehungspartnerschaft</i>	40
5.5.2	<i>Information und Sensibilisierung der Eltern</i>	41
5.5.3	<i>Gespräche mit Eltern</i>	42
5.5.4	<i>Beteiligung und Mitwirkung der Eltern</i>	43
5.6	ZUSAMMENARBEIT IM TEAM	44
5.6.1	<i>Kommunikations- und Besprechungswege</i>	44
5.6.2	<i>Teamkultur</i>	44
6	INTERVENTION BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG IN DER EINRICHTUNG	45
7	LITERATURVERZEICHNIS UND ANHANG	54

1 Einleitung

Zum 1. Mai 2022 ist das Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen (Landeskinderschutzgesetz NRW) in Kraft getreten. In § 11 ist geregelt, dass betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen gem. § 45 SGB VIII ein Kinderschutzkonzept vorzuhalten haben.

Dieses Konzept umfasst Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt, Machtmissbrauch in der Einrichtung sowie Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung. Im Zuge dessen haben wir in der Caritas Kindertagesstätte Sonnenblume ein Kinderschutzkonzept erarbeitet, welches die Vielzahl weiterer Konzepte ergänzt, die wir bereits in der Vergangenheit erstellt haben und welche ebenfalls Aspekte des Kinderschutzes aufgreifen.

Unser Kinderschutzkonzept spiegelt die pädagogische Haltung der Mitarbeiter:innen in unserer Einrichtung wider. (Sexualisierte) Gewalt gegen Kinder ist ein Thema, welches uns in unserer Arbeit begegnen kann. Aus diesem Grund ist es unserem Team schon lange wichtig, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen und sich kontinuierlich weiterzubilden. Unter unseren Mitarbeiter:innen gibt es drei geschulte Multiplikator:innen und eine studierte Kindheitspädagogin mit der Zusatzqualifikation Kinderschutzfachkraft nach §8a und b, die sich kontinuierlich und intensiv mit dem Thema Kinderschutz auseinandersetzen und das Wissen in Konzeptionstagen und regelmäßigen Dienstgesprächen in das Team tragen. Wir möchten, dass alle unsere Mitarbeiter:innen durch eine Handlungssicherheit im Ernstfall nicht zurückschrecken, sondern mit den bestmöglichen Voraussetzungen das Kindeswohl schützen können – denn das hat bei uns oberste Priorität.

Dass die Gefahr näher sein kann als man vermutet, haben uns die Fälle aus der Vergangenheit im nahegelegenen Wermelskirchen und Bergisch Gladbach gezeigt, welche uns erschüttert und schockiert haben. Wir sind uns dadurch noch bewusster darüber geworden, wie wichtig die Präventionsarbeit ist und welche Verantwortung wir tagtäglich tragen.

„Schwerste Straftaten an Kindern wie der sexuelle Missbrauch oder Misshandlungen geschehen zumeist hinter verschlossenen Türen. Darum sind wir alle aufgefordert, wachsam zu sein und Verantwortung zu übernehmen. Jeder, der Anzeichen strafbarer Handlungen an Kindern wahrnimmt, sollte deshalb nicht zögern, die Polizei zu informieren und Strafanzeige zu erstatten oder Hilfestellen oder das Jugendamt zu kontaktieren.“ Holger Münch, Präsident des Bundeskriminalamts (BKA)

Wissen schafft Handlungssicherheit, was die Voraussetzung dafür ist, dass jeder unserer Mitarbeiter:innen die bestmögliche Präventionsarbeit leisten kann! Durch offensichtliche und offensive Präventionsarbeit möchten wir Täter:innen abschrecken. Flyer zum Thema Kinderschutz, sowie Literatur, Elternabende, Präventionsschulungen für Praktikant:innen und neue Mitarbeiter:innen, Konzeptionstage, Projekte und ein fest verankerter und überall in unserer Einrichtung sichtbarer Verhaltenskodex, gehören bei uns zum pädagogischen Alltag.

Wir möchten potenziellen Täter:innen signalisieren, dass in unserer Einrichtung der Schutz von Kindern zu jedem Zeitpunkt im Fokus steht.

**„Sexueller Missbrauch ist ein Angriff auf die ganze Person des jungen Menschen, auf sein Grundvertrauen und seine psychische und körperliche Unverletzlichkeit (Integrität).“
UBSKM der Bundesregierung**

Wir achten die Rechte der Kinder, ihre Bedürfnisse und die Unterschiedlichkeit eines jeden Kindes. Die Kinder sollen bei uns das Gefühl haben, so angenommen zu werden wie sie sind und somit gestärkt und selbstbewusst durch ihr Leben gehen. Wir möchten ihre Persönlichkeit stärken, ihre Gefühle ernst nehmen und Ansprechpersonen für die Probleme und Themen sein, die sie in ihrem Alltag als Heranwachsende bewegen.

Uns ist es sehr wichtig, ihre persönlichen Grenzen zu jedem Zeitpunkt zu wahren und achtsam und verantwortungsbewusst, mit Nähe und Distanz umzugehen.

Präventionsarbeit kennt kein Alter und fängt aufgrund dessen schon bei den Kleinsten bei uns an und setzt sich über die gesamte Dauer der Kindergartenzeit fort.

Denn es ist unsere Verpflichtung, die Kinderseelen zu schützen. „Die Zeit heilt alle Wunden“, so heißt es oft, doch bei Kindesmissbrauch trifft dieser Spruch leider nicht zu. Missbrauchte Kinder können erlebte Traumata oftmals ein Leben lang nicht hinter sich lassen und gehen aufgrund dieser schmerzhaften Erfahrungen nicht mehr unbefangen durchs Leben. Die Folgen wirken sich bis ins hohe Lebensalter aus.

Damit Kinder sich gut entwickeln und ihrem Alter entsprechend Fähigkeiten und Fertigkeiten ausbauen können, damit sie sich geschützt und geborgen fühlen, brauchen sie folglich die Unterstützung durch andere - vor allem durch Erwachsene. Ihr körperliches, seelisches und geistiges Wohl ist so weit wie möglich sicherzustellen. Es sind Voraussetzungen zu schaffen, damit sie überleben und sich zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten entwickeln können.

Kinderschutz ist daher oberstes Ziel einer Kindertagesstätte!

**„Kinderseelen sind zerbrechlich,
denn ihr Geist kennt keine Zwänge,
sie sind so zart und so verletzlich,
und leben nicht in unsrer Enge.
Sie schau'n mit ungetrübten Augen,
und ihr Lachen ist nur echt,
sie sind bereit alles zu glauben,
für sie ist nichts und niemand schlecht.“**

Kinderseelen von Seelenkarussell



2 Gesetzliche Grundlagen

Zum Auftrag jeder Kita gehört es, gemäß § 1 Abs. 3.3 SGB VIII, Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.

Bereits im Grundgesetz (GG) im Artikel 6 Absatz 2 wird für Kinder das Recht auf Schutz manifestiert. Dort steht, dass die Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die ihnen vorrangig obliegende Pflicht ist. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

Das seit 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG) ist zudem ein wichtiges Gesetz zum aktiven Schutz von Kindern und Jugendlichen. Sein zentrales Anliegen ist die Förderung der geistigen, seelischen und körperlichen Entwicklung von Minderjährigen. Dieses Anliegen soll durch zielgerichtete Prävention und Intervention erreicht werden.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), im Sozialgesetzbuch (SGB), über das Kinderbildungsgesetz (KiBiz), welches am 01.08.2008 eingeführt wurde, sowie über das Landeskinderchutzgesetz den Kinderschutz fest verankert. Ebenso werden im Strafgesetzbuch Straftaten bei sexuellem Missbrauch mit Freiheitsstrafen von bis zu 3 Jahren oder Geldstrafen belegt.

Wichtige Paragraphen in Bezug auf Kinderschutz:

§ 1631, Abs. 2 BGB – Inhalt und Grenzen der Personensorge

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

§ 1 SGB VIII - Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

„4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen“

§ 14 SGB VIII - Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

„junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen“, „Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen“

§ 45 Abs. 2 SGB VIII - Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

„Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist“

§ 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII - Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen

„der Träger hat Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, der zuständigen Behörde anzuzeigen“

§ 37a SGB IX - Gewaltschutz

„Die Leistungserbringer treffen geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen, insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Frauen und Kinder“

§ 16 KiBiz – Partizipation

„Kinder zur gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe zu befähigen...“, „Zum Wohl der Kinder und zur Sicherung ihrer Rechte...“

§ 11 Landeskinderschutzgesetz NRW – Artikel 1 - Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in NRW

§ 11 „Schutzkonzepte in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe“

Strafgesetzbuch (StGB)

13. Abschnitt: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung,

17. Abschnitt: Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit

Ebenso hervorzuheben ist **Paragraph 8a SGB VIII**, der am 01.10.2005 in Kraft trat und den Schutzauftrag -auch für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe - bei Kindeswohlgefährdung festlegt:

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Ebenso gibt es folgende kirchliche Grundlagen:

- PräVO
- DBK-Ordnung
- Ausführungsbestimmung des EBK zu DBK-Ordnung
- § 8b KAVO
- Interventions-Leitlinien des DiCV

PräVO – Präventionsordnung, Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfbedürftigen Erwachsenen.

DBK-Ordnung – Ordnung der deutschen Bischofskonferenz für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfbedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst.

§ 8b KAVO – Umsetzung der Ordnungen für den Umgang mit sexuellem Missbrauch und zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt.

3 Leitbild

Unsere Einrichtung wurde 1970 als katholischer Kindergarten mit drei Gruppen und fünf Mitarbeiter:innen eröffnet und hat sich seitdem fortwährend weiterentwickelt. Seit 2007 ist unser Träger der Caritasverband des Rheinisch Bergischen Kreises unter dem Dach des Erzbistum Köln.

Das Leitbild der Caritas: „Der Mensch zählt“

Unser Handeln ist zum einen berufliche Tätigkeit und zum anderen Teilnahme am christlichen Auftrag. „Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan“ (Mt 25, 40).

- Wir arbeiten an gesellschaftlicher Solidarität
- Wir achten die Würde aller Menschen – „Not sehen und handeln – Wer Hilfe braucht, soll diese bekommen“
- Wir verstehen Vielfalt als Chance
- Wir übernehmen Verantwortung – „Wir übernehmen gesellschaftliche und soziale Verantwortung“
- Wir handeln solidarisch
- Wir unterstützen das Ehrenamt
- Wir haben Offenheit und Respekt voreinander
- Wir stärken und fordern

Unser Leitbild

Caritas ist gelebter Glaube – und neben Eucharistie und Verkündigung eine Form kirchlicher Wesensäußerung. Karitatives Handeln bedeutet, sich auf den Weg machen, Glauben in dieser Welt umzusetzen.

Der Kristallisationspunkt aller Caritasarbeit ist der personale Kontakt zu den Menschen. Hier erfüllt sich der christliche Auftrag durch Annahme und Zuwendung und in der Unterstützung der Verwirklichung eines eigenverantwortlichen Lebens.

Das karitative Handeln in der Gemeinschaft hat gemeinbildenden Charakter. Die Mitarbeiter des Verbandes unterstützen den einzelnen Menschen in der Umsetzung des karitativen Glaubensvollzuges und ermöglichen damit eine Beteiligung an der Gemeinschaft.

Darüber hinaus ist die Pfarrgemeinde ein wichtiger Ort von Caritas. Die Mitarbeiter des Verbandes streben in unterschiedlichen Aufgabenstellungen soweit wie möglich einen Pfarrgemeinde-orientierten Ansatz bei der konkreten Umsetzung der Ziele und Aufgaben an.

Caritas als Teil der Kirche wirkt mitten in der Welt und deren gesellschaftlichen Bezügen. Somit nimmt der Caritasverband für den Rheinisch Bergischen Kreis e. V. als Verband der freien Wohlfahrtspflege eine wichtige sozial-politische Funktion bei der Gestaltung des sozialen Gefüges im Kreisgebiet wahr. Dabei handelt der Verband und seine Mitarbeiter solidarisch mit den Menschen, die es schwer haben, in der Gesellschaft einen angemessenen Platz zu finden. Die Mitarbeiter des Verbandes streben eine Dienstgemeinschaft an. Diese Dienstbeziehung

ist von Wertschätzung und Akzeptanz geprägt. Demokratische Entscheidungsprozesse sind unter Anerkennung von erforderlichen Strukturen und rechtlichen Vorgaben gewollt. Die Organisationsstruktur der vielfältigen Dienste in den Fachbereichen ist so zu wählen, dass sie eine zukunftsorientierte Arbeit fördert. Selbstverantwortung und Kreativität der Mitarbeiter:innen sind gewollt und erforderlich. Dabei bringen sie ihre spezifische Fachlichkeit ein und werden darin unterstützt, sich weiter zu qualifizieren.

Die Verwirklichung der karitativen Aufgaben und Ziele steht immer im Spannungsfeld von Humanität und Effektivität. Insofern muss sich das Ausmaß der Arbeit notwendigerweise an den wirtschaftlichen Möglichkeiten orientieren. Für die karitative Arbeit des Verbandes ist es wichtig, den ständigen Veränderungsprozess in Gesellschaft, Staat und Kirche flexibel mitzugestalten.

4 Trägerspezifische Präventionsmaßnahmen

4.1 Organisationale Strukturen und Verantwortlichkeiten

4.1.1 Zusammenarbeit zwischen Träger und Einrichtung

Zwischen Träger und Einrichtung sind klare Beschwerde- und Meldewege definiert – wir als Kita wenden uns bei einer Beschwerde oder Meldung vorerst an die MAV oder Herrn Hack (Geschäftsfeld Kita/OGS). Der Träger stellt sicher, dass er über potenziell das Wohl der Kinder beeinträchtigende Entwicklungen und Ereignisse von Seiten der Kindertageseinrichtung umgehend informiert wird – dies wird durch die Dienstanweisung/ Stellenbeschreibung der Einrichtungsleitung sichergestellt. Ebenso muss er über Beschwerden in Kenntnis gesetzt werden, sobald diese einer Meldepflicht unterliegen – unter Berücksichtigung von §8a und §47. Pädagogisches Personal muss den formalen und inhaltlichen Meldevorgaben des Trägers entsprechend Informationen und Beschwerden an die Leitung oder über die Leitung an den Träger weitergeben.

Das Erzbistum Köln bietet regelmäßig Weiterbildungen im Bereich Kinder- und Jugendschutz an. Für die Mitarbeiter:innen, die bereits an einer Multiplikatorenschulung teilgenommen haben, wird nach drei Jahren eine Vertiefungsschulung angeboten, welche Voraussetzung dafür ist, dass der bestehende Status „Multiplikator:in“ erhalten bleibt. Des Weiteren finden regelmäßige Multiplikator:innen Treffen statt, in denen Themen im Bereich Kinder- und Jugendschutz besprochen und mit in die Einrichtung getragen werden können.

Ebenfalls besteht die Möglichkeit, an vom Erzbistum Köln angebotenen Fachtagen wie z. B. „...einfach so passiert“ am 18. November 2022 teilzunehmen.

Die Fachdienstleiterrunden, welche alle vier Wochen in Präsenz und bei Bedarf auch alle digital stattfinden, bieten Raum für einrichtungsübergreifende Beratung und Austausch.

Augen auf – hinsehen und schützen!

Das Erzbistum Köln und auch die Caritas haben es sich auf die Fahne geschrieben, verstärkt für die Prävention und den Schutz gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen einzutreten.

Ziel aller Präventionsmaßnahmen ist, dass die Vorbeugung sexualisierter Gewalt selbstverständlicher Bestandteil des täglichen Handelns ist. Dies gilt für alle Einrichtungen innerhalb des Erzbistums Köln.

Die Erfahrung zeigt, dass sich Kinder meistens nicht gegen Grenzverletzungen oder Übergriffe wehren können. Deshalb bedarf es verantwortungsbewusster Erwachsener, die diesen Schutzauftrag umsetzen.

Die Maßnahmen dienen dazu, den Personen, die mit Kindern arbeiten, Handlungssicherheit zu vermitteln, um im Falle eines Verdachts angemessen zu reagieren.

Was der Träger tut, damit sexuelle Gewalt verhindert werden kann:

- Das Erzbistum Köln hat eine Präventionsbeauftragte, die Ansprechpartnerin für alle Fragen ist und welche die Präventionsmaßnahmen koordiniert – Katja Birkner
- Priester, Diakone und Mitarbeiter:innen legen ein erweitertes Führungszeugnis vor
- Ehrenamtler:innen reichen ebenso ein erweitertes Führungszeugnis ein. Wir signalisieren nach außen, dass Prävention in der Einrichtung im Fokus steht. So werden potenzielle Täter:innen abgeschreckt.
- Priester, Diakone und Mitarbeiter:innen werden regelmäßig zur Prävention zu sexualisierter Gewalt geschult, um für den Fall der Fälle Umgangsweisen und Verfahrenswege zu kennen
- In allen Einrichtungen des Erzbistums Köln stehen „Präventionsfachkräfte“ als Ansprechpartner zu Verfügung, die die Verfahrenswege besonders gut kennen

In der Einrichtung:

- Personaleinsatzplanung mit gut abgestimmten Pausenzeiten
- Zeit für Nach- und Teambesprechungen
- Konzepte und Schulungen zur Einarbeitung neuer Mitarbeiter:innen und Weiterbildung aller Mitarbeiter:innen
- Interne Beschwerdekonzepete und -verfahren für Mitarbeitende
- Zusammenarbeit mit den Eltern und gleichfalls Beschwerdemöglichkeit für die Eltern
- Austausch mit externen Beratungsstellen

Was kann jede/r Einzelne tun?

- Sich gut über den Themenbereich sexualisierte Gewalt informieren, um sensibel und hellhörig zu bleiben
- Kinder bestärken, sich gegen übermäßige Nähe zu wehren
- Grenzverletzungen frühzeitig ansprechen und aufarbeiten

- Geld- und sonstige Geschenke nicht annehmen, um Abhängigkeitsverhältnisse zu vermeiden
- Körperliche Berührungen müssen angemessen und altersentsprechend sein und nur mit Einwilligung des Kindes erfolgen
- altersangemessene und wertschätzende Wortwahl, um uneindeutige und unangenehme Situationen zu verhindern
- Den alleinigen Aufenthalt mit einem Kind in einem Raum vermeiden
- Bildrecht wahren – keine Veröffentlichung von Fotos o. ä. ohne Erlaubnis im Internet & Co.

Sollte ein Verdacht auf sexuelle Gewalt oder Missbrauch bestehen, gilt es zunächst, Ruhe zu bewahren und besonnen zu handeln. Bei akuter Gefahr gilt wie immer der Notruf über die 110. Ansonsten gilt der langfristige Schutz des Kindes als oberstes Gebot!

Zunächst ist es wichtig, dem Kind zuzuhören, falls es sich äußern möchte. Es gilt, offene Fragen zu stellen und dem Kind zu vermitteln, dass es keine Schuld trägt.

Im Anschluss ist die Dokumentation des Gespräches von großer Wichtigkeit sowie bei Anzeichen von Kindeswohlgefährdung die Einleitung weiterer Schritte über Dritte. In Abstimmung mit dem betroffenen Kind ist die Gruppenleitung, die/der Vorgesetzte/die Einrichtungsleitung zu informieren. Ebenso stehen seitens des Trägers kompetente Ansprechpartner sowie externe Beratungsstellen zur Verfügung.

Bei der Caritas RheinBerg e. V. gibt es eine Stabsstelle Prävention, die direkt dem Vorstand berichtet. Herr Guiseppe Catania ist der aktuelle Ansprechpartner.

Ebenso ist Herr Andreas Hack als Geschäftsfeldleitung für Kitas und OGS kompetenter Ansprechpartner seitens der Caritas RheinBerg:
02202-1008-717, a.hack@caritas-rheinberg.de

Zunächst gilt jedoch für alle Mitarbeiter:innen der Caritas Kindertagesstätte Sonnenblume die Einrichtungsleitung als Ansprechperson im Falle eines Missbrauch-Verdachts:

Brigitte Sartingen-Kranz (Leitung der Einrichtung)
02174-5213, b.sartingen-kranz@caritas-rheinberg.de

4.1.2 Präventionsfachkraft

Die Präventionsfachkraft unterstützt die Einrichtung bei der Umsetzung der Präventionsmaßnahmen. Im Verdachtsfall übernimmt sie eine Lotsenfunktion, sie kennt die Verfahrenswege und kann Beratungsstellen benennen, um betroffenen Personen zeitnah professionelle Hilfe zukommen lassen zu können.

Präventionsfachkraft für den Caritasverband für den Rheinisch-Bergischen Kreis e. V. und somit auch Ansprechperson für unsere Kindertagesstätte – und zeitgleich Mitarbeiterin in unserer Einrichtung:

Nadine Hasselbring - 02174 5213 - n.hasselbring@caritas-rheinberg.de

Ansprechperson Erzbistum Köln

Peter Binot

Ansprechperson für Betroffene von sexuellem Missbrauch
Kriminalhauptkommissar, Psychologischer Berater & Coach
0172 2901534

4.2 Personalauswahl und Einstellungsverfahren

4.2.1 Ausschreibung/Bewerbungsgespräch/Hospitation

Es wird angestrebt, nur fachlich kompetentes und persönlich geeignetes Personal einzustellen. Dafür trägt sowohl die Leitung als auch der Träger die Verantwortung.

Bereits in der Stellenausschreibung wird eingegangen auf die besondere Bedeutung

- des organisationalen Schutzkonzeptes
- eines grenzachtenden Umgangs
- einer Kultur der Achtsamkeit
- das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung

In einem strukturierten Bewerbungsverfahren wird

- die fachliche und persönliche Eignung überprüft
- häufiger Stellenwechsel und Lücken im Lebenslauf hinterfragt
- die Prävention von Gewalt thematisiert
- auf das Kinderschutzkonzept und die Wichtigkeit von Präventionsarbeit in der Einrichtung verwiesen

Der detaillierte Ablauf des Einstellungsverfahrens ist im Anhang hinterlegt.

4.2.2 Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

Kirchliche Rechtsträger haben sich bei der Einstellung und nachfolgend im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren entsprechend den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen, insbesondere des Bundeskinderschutzgesetzes, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Das Personalwesen des Caritasverbandes für den Rheinisch-Bergischen Kreis e. V. stellt in unserem Fall sicher, dass turnusmäßig bei allen pädagogischen Mitarbeiter:innen die Aktualisierung des polizeilichen Führungszeugnisses eingefordert wird. Ebenso lässt sich der Träger einmalig eine Selbstauskunftserklärung vorlegen, dass eine betreffende Person nicht wegen einer in § 2 Absatz 2 oder 3 genannten Straftat verurteilt und auch insoweit keine Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus beinhaltet die Selbstauskunftserklärung die Verpflichtung, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Der Träger ist dafür verantwortlich, dass eine veraltete Selbstverpflichtungserklärungen von Mitarbeiter:innen durch eine aktuelle Selbstauskunftserklärung ersetzt wird.

4.2.3 Verhaltenskodex

In unserem Verhaltenskodex sind verbindliche Verhaltensregeln festgehalten, die ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis, einen respektvollen Umgang und eine offene Kommunikationskultur gegenüber den Kindern sicherstellen. Der Verhaltenskodex wurde im Rahmen eines Konzeptionstages gemeinsam mit dem gesamten Team erarbeitet, was dazu beiträgt, dass sich jeder mit diesem identifizieren kann.

Unser Verhaltenskodex (Stand 2019):

Beachtung der Intimsphäre

Wir als Kindertagesstätte Sonnenblume wahren die Intimsphäre und die individuellen Grenzen ALLER Kinder. Uns ist es wichtig, dass die vielseitigen Bedürfnisse der Kinder gesehen und akzeptiert werden und auf diese dementsprechend eingegangen wird.

Dabei achten wir darauf, dass unsere eigenen Befindlichkeiten nicht im Vordergrund stehen. Das Kind darf stets mitentscheiden, wie die Situationen im Schlaf-, Wickel- sowie im Toilettenbereich gestaltet werden (z. B. wer wickelt das Kind, was mag es zum Schlafen ausziehen oder auch die Distanz und Nähe im Toilettenbereich). Wir legen Wert darauf, dass die Kinder von ihren jeweiligen Bezugspersonen gewickelt werden und somit nur eine begrenzte Anzahl an Mitarbeiter:innen für das Wickeln zuständig ist.

Der Umgang mit Mitarbeiter-Kindern

„Mitarbeiterkinder sind auch nur Kinder“

Wir behandeln alle Kinder gleich und machen dabei keine Unterschiede. Die Mitarbeiter gehen professionell mit den eigenen Kindern um und trennen Berufliches von Privatem. Bei auftretenden Konflikten zwischen den anderen Kindern und dem eigenen Kind, halten die Mitarbeiter:innen-Eltern sich zurück. In solchen Situationen übernehmen die anderen Kolleg:innen die Situation, so dass es zu keinem Gewissenskonflikt zwischen Eltern und Kindern kommen kann. Wir reflektieren die Situation regelmäßig in einem offenen und ehrlichen Austausch mit- und untereinander.

Nähe und Distanz

Uns ist es wichtig, einen angemessenen Umgang von Nähe und Distanz zu den Kindern zu wahren. Dazu zählt für uns, der verbalen Sprache und der Körpersprache des Kindes besondere Beachtung zu schenken. Denn darauf begründet sich in unserem pädagogischen Handeln, wieviel Nähe entstehen darf und wieviel Distanz nötig ist.

Wir als Team der Kindertagesstätte Sonnenblume denken, dass jedes Kind das Recht hat, selbst zu entscheiden, wieviel Körperkontakt es aufnehmen oder wieviel Distanz es halten möchte. Kinder sind keine Kuschtiere, sondern Menschen, die wir zu selbstbestimmtem Handeln erziehen wollen.

Konsequenzen bei Regelbruch

- Konsequenzen, welche aus einem Regelbruch resultieren, müssen in dessen Ausmaß angemessen sein
- Konsequenzen werden transparent und gemeinsam thematisiert
- Konsequenzen müssen logisch und nachvollziehbar sein
- Uns ist es wichtig, dass die Konsequenzen für alle gleichermaßen gelten
- Es sollten stets logische für das Kind verknüpfbare Konsequenzen auf ein Verhalten folgen

Umgang mit- und die Nutzung von Medien

Uns ist es im Umgang mit Medien wichtig, dass nur altersgerechtes, gezielt ausgewähltes Material - zusammen mit einer pädagogischen Fachkraft - genutzt wird. Weiterhin achten wir auf Transparenz und die Einhaltung des Datenschutzes in der Arbeit mit verschiedenen Medien. Aktuelle Informationen, Fotos usw. für Eltern, Großeltern etc., die öffentlich einsichtig sind (Monitore im Eingangsbereich) werden sorgfältig ausgewählt.

Um einen vorbildlichen Umgang mit Medien zu vermitteln, beschränken wir die Nutzungsintensität auf ein sinnvolles Maß (Anwesenheitsliste, gezielte Angebote oder wichtige Informationen). Wir als Team der Kindertagesstätte Sonnenblume verpflichten uns zur Einhaltung der Netiquette.

Umgang mit Geschenken

Die Art und Weise wie wir mit den Kindern und Eltern unserer Einrichtung umgehen, lässt sich nicht durch Geschenke oder andere Aufmerksamkeiten beeinflussen.

Bei kleineren und/oder privaten Geschenken bzw. Einladungen soll jeder für sich selbst entscheiden, ob derjenige/diejenige es annehmen möchten oder nicht. Bei Bedarf können wir uns mit der Leitung oder im Kollegium beraten. Umfangreiche Geschenke werden wir nach Absprache mit der Leitung im Team transparent machen bzw. für alle zur Verfügung stellen. Die weitere Vorgehensweise werden wir dann gemeinsam im Team abstimmen. Wir haben die Möglichkeit, angenommene Geschenke nach Absprache mit der Leitung bzw. des Teams oder eigenem Empfinden, respektvoll und erklärend zurückzugeben.

Bei Fragen und Unklarheiten ist die Dienstanweisung „Verbot der Annahme von Geschenken“ zu beachten.

Sprache

Wir als Kindertagesstätte Sonnenblume sind uns unserer professionellen, sprachlichen Haltung, Wortwahl und Vorbildfunktion bewusst. Dies berücksichtigt eine respektvolle, höfliche und wertschätzende Ansprache der Kinder, ihrer Eltern und den Kolleg:innen untereinander. Wir brüllen kein Kind an und derbe, gewöhnliche sowie ordinäre Sprache in Wortwahl und Ausdruck sind unangemessen. Gespräche finden auf Augenhöhe statt, d. h. in unserer täglichen Arbeit mit den Kindern hören wir aufmerksam zu, achten auf die kindgerechte, vereinfachte Sprache – auch bei schwierigen Themen und Inhalten.

Uns ist es wichtig, dass jedes Kind mit seinem Namen angesprochen wird – Kosenamen sind ein „no-go“.

Es entspricht unserem Selbstverständnis und unserer professionellen Haltung, Grenzsituationen offen und ehrlich zu begegnen, sich selbst zu reflektieren und konstruktive Kritik anzunehmen.

4.2.4 Minderjährige Auszubildende und Praktikant:innen

Auch minderjährige Auszubildende und Praktikant:innen müssen bei uns vor Beginn des ersten Arbeits-/Praktikumstages an einer Präventionsschulung teilnehmen und eine Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben. Ab einer Dauer von sechs Wochen muss ebenfalls ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden. Vor dem ersten Arbeitstag füllen alle Praktikant:innen einen Steckbrief aus, welcher allen Eltern der Einrichtung per **KINDY-App** zugesandt wird – dies passiert nach dem Einverständnis der Auszubildenden und Praktikant:innen. So ist gewährleistet, dass die Eltern immer darüber informiert sind, welche Personen sich im Haus befinden.

Jede:r Praktikant:in und Auszubildende:r hat eine feste Ansprechperson/Anleitung in der Einrichtung, welche sich um die Einarbeitung und Begleitung kümmert und für Fragen zur Verfügung steht. Darüber hinaus fungiert die Leitung auch immer als feste Ansprechperson bei Fragen und Anliegen.

Wir für uns haben entschieden, keine Tagespraktikant:innen anzunehmen. Diese Entscheidung haben wir aus folgenden Gründen getroffen:

- Einige Kinder fühlen sich durch neue Personen in der Gruppe verunsichert und ziehen sich zurück. Ständig wechselnde Personen in der Gruppe möchten wir den Kindern unserer Einrichtung nicht zumuten.
- Die gewissenhafte Einarbeitung und Begleitung neuer Praktikant:innen ist uns sehr wichtig. Diese steht mit der Einarbeitungszeit nicht im Verhältnis.
- Wir befürworten das System der Tagespraktikant:innen nicht, da dieses unserer Meinung nach weder gewinnbringend für uns – noch für die Tagespraktikant:innen ist.

Bei den Arbeits- und Pausenzeiten der minderjährigen Auszubildenden und Praktikant:innen wird zu jedem Zeitpunkt das Jugendschutzgesetz berücksichtigt.

4.2.5 Sonstige Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige

Jeder, der in unserer Einrichtung tätig werden möchte, ob ehrenamtlich oder hauptberuflich, muss verbindlich an einer Präventionsschulung teilnehmen und gemäß den staatlichen wie den kirchlichen Vorgaben ein erweitertes Führungszeugnis vorweisen.

4.3 Einarbeitung und Qualifizierung

4.3.1 Einarbeitungskonzept

Schon viele Jahre arbeiten wir mit einem strukturierten Einarbeitungskonzept, welches den neuen Mitarbeiter:innen hilft, schnell und gut in unserem pädagogischen Alltag anzukommen und Handlungsabläufe zu verstehen. Neben den Einarbeitungsgesprächen und dem Gespräch nach der Probezeit, bekommt jede:r neue Mitarbeiter:in ein von uns erstelltes Mitarbeiterhandbuch, welches alle wichtigen Informationen zu unserer Einrichtung, Abläufen und Strukturen enthält.

Anhang Einarbeitung neuer Mitarbeiter – 1. Einarbeitungsgespräch

Anhang Einarbeitung neuer Mitarbeiter – 2. Einarbeitungsgespräch

Anhang Einarbeitung neuer Mitarbeiter – Weiterbeschäftigung über die Probezeit hinaus

Anhang Mitarbeiterhandbuch

4.3.2 Personal- und Teamgespräche/Supervision

Regelmäßige Feedback-Gespräche fördern die Arbeitszufriedenheit und Produktivität der Mitarbeiter:innen. Die wöchentlichen Teamgespräche mit dem Gesamtteam der Einrichtung sowie die jährlichen Personalgespräche - zwischen Einrichtungsleitung und Mitarbeiter:innen - schaffen Raum für Anregungen, Wünsche und Kritik. Es ist zwingend notwendig, dass dieser Raum gegeben ist, damit die Arbeitszufriedenheit kontinuierlich gegeben ist und Fluktuation entgegengewirkt wird. Ein beständiges und zufriedenes Team ist Voraussetzung für einen guten Kinderschutz. Selbstfürsorge spielt auch im Kinderschutz eine große Rolle, denn wer Verantwortung für sein eigenes Wohlbefinden übernimmt, kann sich auch um das Wohl von Anderen sorgen.

Personalgespräche:

- Anregungen, Wünsche und Kritik
- Haltung und Verhalten der Mitarbeitenden wird reflektiert

Teamgespräche:

- Wichtige Informationen werden zeitnah an das Gesamtteam weitergegeben (beispielsweise Änderungen der Abholberechtigung von Kindern)
- Raum für Feedback
- Fallbesprechungen
- Terminabsprachen
- Krankheitsstand/Urlaub – wer vertritt wo, damit zu jedem Zeitpunkt die Aufsichtspflicht gewährleistet ist

Supervision:

- Die Einrichtungsleitung hat in einem Turnus von vier Wochen eine verpflichtende Supervision mit Leitungskräften und der Fachdienstleitung

4.3.3 Aus-, Fort- und Weiterbildung/Fachberatung

Aus- und Fortbildungen von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden fördern die gemeinsame Haltung gegen sexualisierte Gewalt. Fortbildungsveranstaltungen sensibilisieren eine grenzachtende Beziehungsgestaltung mit Kindern und auch untereinander.

Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass die Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Mitarbeitenden sowie ehrenamtlich Tätigen im Sinne von § 2 Abs. 7 ist.

Noch vor dem ersten offiziellen Arbeitstag ist eine Präventionsschulung für alle Mitarbeiter:innen, Ehrenamtler:innen und Praktikant:innen in unserer Einrichtung verpflichtend. Sowohl 2019 als auch 2022 haben ganztägige Konzeptionstage zum Thema „Prävention, Kinder vor (sexueller) Gewalt schützen“ stattgefunden. Uns ist es sehr wichtig, dass alle Mitarbeiter:innen sich mit unserer Haltung identifizieren können und regelmäßig geschult werden, um eine Handlungssicherheit zu gewährleisten.

Dies erfordert Schulungen insbesondere zu Fragen von:

- Angemessenem Nähe- und Distanzverhältnis
- Strategien von Täterinnen und Tätern
- Eigener emotionaler und sozialer Kompetenz
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
- Verfahrenswege bei Anzeichen von sexualisierter Gewalt

In unserer Kindertagesstätte findet eine klare Funktions- und Rollenverteilung Berücksichtigung. Das gewährleistet, dass Verantwortlichkeiten klar definiert sind und sich jeder seiner Verantwortung bewusst ist.

Zu unseren Mitarbeiter:innen gehört eine staatlich anerkannte Kindheitspädagogin mit dem Schwerpunkt Leitung, Beratung und Management mit der Zusatzqualifikation als insoweit erfahrene Fachkraft. Im pädagogischen Alltag, sowie bei der Erstellung des Kinderschutzkonzeptes und der Planung von Konzeptionstagen ist es eine große Bereicherung, eine so kompetente und qualifizierte Fachkraft in unserem Haus zu haben.

Ebenfalls haben zwei unserer Mitarbeiter:innen 2019 die Multiplikatorenschulung „Kinder und Jugendschutz“ absolviert. In Fachtagen, wie beispielsweise „...einfach so passiert“ (18.11.2022) vertiefen sie ihr Wissen und tragen es anschließend zeitnah ins Team.

Wir informieren uns regelmäßig über Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten und nehmen diese auch – wenn die personelle und organisatorische Situation es zulässt – wahr. So hatten wir auch am 2. November 2022 die Möglichkeit, mit fünf Leuten aus dem Team an einer Fortbildung „Vorurteilsbewusste Kinderbücher – Bücher rund um die Themen Familie, Sexualität, Selbstwahrnehmung – immer mit einem Blick auf Diversität, Rassismus und Ableismus“ teilzunehmen.

4.4 Beschwerdemanagement

4.4.1 Beschwerdeverfahren für Mitarbeitende

Vertrauenskolleg:in:

Im Rahmen der Erarbeitung des Kinderschutzkonzeptes ist uns bewusst geworden, wie wichtig eine Ansprechperson aus dem Team ist, welche sich für die Anliegen der Mitarbeiter:innen verantwortlich zeigt.

Im Dienstgespräch am 09.09.2022 haben wir (alle Mitarbeiter:innen aus der Einrichtung) zwei Vertrauenskolleg:innen gewählt, welche in Zukunft:

- dafür Sorge tragen, dass aufkeimende Konflikte frühzeitig gelöst bzw. besprochen werden
- als Sprachrohr fungieren, sowohl unter den Mitarbeiter:innen selbst, als auch zwischen Mitarbeiter:innen und Brigitte
- die Rechte der Mitarbeiter:innen unserer Einrichtung im Blick haben und dafür eintreten
- für Fragen rund ums Mitarbeiterrecht Ansprechpersonen sind
- regelmäßig das Stimmungsbild des Teams einfangen, um schlechter Stimmung und Unzufriedenheit entgegenzuwirken
- eine Lotsenfunktion bei Mitarbeiterbelangen einnimmt (bspw. bei Beschwerdeverfahren)

Nach zwei Jahren wird das Amt neu gewählt.

Die aktuellen Vertrauenskolleginnen unserer Einrichtung sind:
Heidi Neumann und Karina Sticht

Mitarbeitervertretung:

In jeder kirchlichen und caritativen Einrichtung gibt es eine Mitarbeitervertretung (MAV). Die gewählten MAV- Mitglieder vertreten die Interessen der Mitglieder:innen gegenüber den Dienstgebern. Außerdem tragen sie maßgeblich zur Weiterentwicklung der Dienste und Einrichtungen bei.

Die Telefonliste der Ansprechpersonen aus der MAV hängen bei uns in den Personalräumen an der Pinnwand und sind für alle offen zugänglich. Ebenso ist die Telefonliste im Anhang zu finden.

Beschwerdeerfassung Caritasverband für den Rheinisch-Bergischen Kreis

Unser Träger, der Caritasverband für den Rheinisch- Bergischen Kreis e.V., stellt für Mitarbeitende einen Beschwerdeerfassungsbogen zur Verfügung, welcher im Falle einer Beschwerde genutzt werden kann. In unserer Einrichtung liegt dieser Bogen für alle Mitarbeiter:innen zugänglich im Personalraum aus. Ebenfalls haben die Eltern zu jedem

Zeitpunkt Zugang zu dem Beschwerdeerfassungsbogen, da er im Eingangsbereich – neben dem Briefkasten für Beschwerden und Anregungen - ausliegt.

4.4.2 Externe Beschwerdestellen

Der Träger meldet Entwicklungen und Ereignisse, die dazu führen können, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, unverzüglich dem Landesjugendamt. Ebenso werden besondere Ereignisse (z. B. Brand, Überschwemmung, personelle Unterbesetzung) dem örtlichen Jugendamt und dem Landesjugendamt gemeldet, um Lösungen zeitnah abstimmen zu können.

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung durch Personal, andere Kinder oder bauliche Mängel wird das LVR-Landesjugendamt ebenfalls frühzeitig informiert.

Dazu gehören insbesondere:

- Unfälle mit Personenschäden
- Aufsichtspflichtverletzungen
- Verursachte oder begünstigte Übergriffe/Gewalttätigkeiten
- Sexuelle Gewalt
- Unzulässige Strafmaßnahmen, herabwürdigende Erziehungsstile, grob unpädagogisches (vorwiegend verletzendes) Verhalten, Verletzung der Rechte von Kindern
- Gewichtige Anhaltspunkte für die Zugehörigkeit des Personals zu einer Sekte oder zu einer extremistischen Vereinigung
- Rauschmittelabhängigkeit von Personal.

Bei akuter Bedrohung und dem bestätigten Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, informieren wir die Polizei und das zuständige Jugendamt.

<i>Polizei/ Polizeiwache Burscheid 110/02174 6481-720</i>	<i>Jugendamt Burscheid 02202 136784 Jugendamt@rbk-online.de</i>	<i>LVR- Landesjugendamt 0221 809-4040 dr.carola.schneider@lvr.de</i>
---	--	--

4.5 Qualitätsmanagement

4.5.1 Kriterien und Prozesse des Qualitätsmanagements

Definition:

Vermögen einer Gesamtheit inhärenter (anhaftender) Merkmale eines Produktes, Systems oder Prozesses zur Erfüllung von Forderungen von Kunden und anderen interessierten Parteien.

Übersetzt heißt dies, dass wir als Kindertagesstätte viele Merkmale, Ansprüche, Forderungen, Erwartungen an unseren Prozess der Dienstleistungserbringung der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder erfüllen können, welche von unseren Kunden, den Eltern und den Kindern sowie von interessierten Parteien, wie Träger, Jugendamt, Gesetzgeber evtl. auch Sponsoren als Forderung an uns gestellt werden.

Unser Verständnis von Qualität in unserer Kindertagesstätte liegt in der effektiven und effizienten Erfüllung unseres Dienstleistungsangebotes - „Bilden, Erziehen und Betreuen“. Um die Qualitätsziele zu erreichen und den gesellschaftlichen Auftrag zu erfüllen, bieten wir vor allem Struktur- und Prozessqualität für ein bildungsanregendes und entwicklungsförderliches Umfeld. Unser Bild des Kindes ist hierbei Fundament in unserer pädagogischen Arbeit.

Wenn wir es schaffen, die verschiedenartigen Anforderungen an unsere Dienstleistungserbringung in der pädagogischen Arbeit einfließen zu lassen und als Team in stetiger Bemühung bleiben, diese bestmöglich zu erfüllen, dann haben wir Qualität erbracht.

Zurzeit arbeiten wir an einem Qualitätskonzept, welches die Qualitätssicherung in unserer Einrichtung nachhaltig festhält.

4.5.2 Turnus- und anlassbezogene Überprüfung des Kinderschutzkonzeptes

Die Präventionsfachkraft in unserem Haus übernimmt die Verantwortung für die regelmäßige Überprüfung unseres Kinderschutzkonzeptes. Dies passiert anlassbezogen – spätestens aber nach fünf Jahren. Wird eine anlassbezogene Änderung am Kinderschutzkonzept vorgenommen, ist sie dafür verantwortlich, das Kinderschutzkonzept zur weiteren Prüfung durch den Rechtsträger weiterzugeben.

Kontaktperson in unserer Kindertagesstätte:

Nadine Hasselbring

02174/5213

n.hasselbring@caritas-rheinberg.de

4.6 Vernetzung und Transparenz

4.6.1 Zusammenwirken von Behörden und spezialisierter Fachberatung

Wir verstehen uns als Vermittler zwischen dem Elternhaus und weiteren Kooperationspartnern, die bei Bedarf für die Förderung eines Kindes hinzugezogen werden. Diese Kooperationspartner sind z. B. die Erziehungsberatungsstelle, Frühförderstelle, Therapeuten, Grundschulen, Jugendamt, Jugendhilfebüro und andere Institutionen. Die Beratung der Eltern und die Stärkung ihrer Erziehungskompetenz nehmen hier einen hohen Stellenwert ein.

Wenn erforderlich, begleiten wir die Eltern zu den oben genannten Institutionen und erstellen mit ihrem schriftlichen Einverständnis Entwicklungsdokumentationen.

Wir nehmen an Entwicklungsgesprächen teil und erstellen gemeinsam mit allen Beteiligten Entwicklungs- und Förderpläne unter Berücksichtigung möglicher pädagogischer Maßnahmen.

Unsere Kooperationspartner:

Logopädie

Logopädie/Sprachtherapie behandelt Sprach-, Sprech-, Stimm- und Schluckstörungen bei Kindern und Erwachsenen aufgrund medizinischer Indikation. Sie unterstützt therapeutisch u. a. bei neurologischen Erkrankungen, Atem- und Stimmproblemen und therapiert frühkindliche Sprachentwicklungsverzögerungen.

Ein:e Therapeut:in kommt in unsere Einrichtung und kann auf Grundlage der ärztlichen Verordnung mit dem Kind die Sprachtherapie während der Betreuungszeit durchführen.

Dabei ist auch das kindliche soziale Umfeld zu berücksichtigen. Sprache ist das Tor zur Welt. Frühkindliche Sprachentwicklungsauffälligkeiten gilt es zu erkennen. Es bedarf der pädagogischen Aufmerksamkeit, um Hilfen anbahnen und individuell fördern zu können.

Unser Vertragspartner:

Articular - Logopädie & Sprachtherapie
Anette Herweg
Hauptstraße 28 - 51399 Burscheid

Ergotherapie

Der Deutsche Verband der Ergotherapeuten definiert die Ergotherapie als Unterstützung und Begleitung eines Menschen, der in seiner Handlungsfähigkeit eingeschränkt oder von Einschränkung bedroht ist. Sie fördert Kinder, deren Entwicklung eingeschränkt, behindert oder verzögert ist (vgl. dve.info).

Ein Ergotherapeut kann in unser Haus kommen und mit dem Kind die Therapie auf Grundlage der ärztlichen Verordnung während der Betreuungszeit durchführen.

Der Mensch wird von Natur aus als handelndes Wesen verstanden und hat ein Recht darauf, sein Leben selbst zu bestimmen. Seine Aktivität und Partizipation haben einen wichtigen Einfluss schon auf die kindliche Gesundheit. Störungen und Einschränkungen im persönlichen Handeln bedürfen der pädagogischen Aufmerksamkeit, um Hilfen anbieten bzw. anbahnen zu können.

Unser Vertragspartner:

Hansjörg Kühn – Praxis für Ergotherapie
Hauptstraße 26 a - 51399 Burscheid

Erziehungsberatungsstelle

Wenn Eltern und/oder die pädagogischen Fachkräfte der Kindertagesstätte einen Beratungsbedarf bezüglich der Entwicklung eines Kindes haben, kann die professionelle Erziehungsberatung in Anspruch genommen werden. Hier kooperieren wir mit der katholischen Erziehungsberatungsstelle Leichlingen. Der Bedarf zur Fallsupervision kann dabei zum einen von

den Eltern ausgehen, aber auch von den pädagogischen Fachkräften. Nutzen wir als pädagogisches Personal die Erziehungsberatung, so werden Fälle anonym vorgestellt, damit der Schutz der persönlichen Daten gewährleistet bleibt. Die Erziehungsberatung ist eine kostenfreie Leistung der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der Hilfen zur Erziehung des Achten Buches Sozialgesetzbuch §§27 ff. Diese reicht in unserem Haus von einer allgemeinen Information zu Leistungen und Erziehungsfragen, über Elternberatung mit und ohne dem Betreuungspersonal der Gruppe des Kindes bis hin zu anonymen systemischen Fallberatungen vom Erziehungspersonal der Kindertagesstätte. Die Erziehungsberatung kommt in regelmäßigen Abständen (ca. alle 4 bis 8 Wochen) in die Einrichtung.

Die pädagogischen Mitarbeiter stehen der Arbeit der Erziehungsberatungsstelle offen gegenüber. Sie beraten Eltern bei Bedarf, diese in Anspruch zu nehmen und behalten sich einen konstruktiv-kritischen Blick das externe Angebot betreffend vor. Außerdem zeigen sie sich ebenso offen, bei Erziehungsschwierigkeiten in ihrer pädagogischen Arbeit, das Angebot der Erziehungsberatung zur kollegialen Fallberatung und Reflexion in Anspruch zu nehmen.

Unser Vertragspartner:

Katholische Erziehungsberatung e. V.
Kirchstraße 1 - 42799 Leichlingen

Ansprechpartnerin:

Frau Birgit Osemann (Dipl.-Sozialarbeiterin)

Weitere Kooperationspartner

- Frühförderstelle in Wermelskirchen
- Sozialpädiatrisches Zentrum (SPZ) in Remscheid im SANA Klinikum
- Jugendamt

4.6.2 Externe Beratungsstellen

Diakonie Wermelskirchen, Fachdienst Prävention (02196) 93432

zuständig für Burscheid, Leichlingen und Wermelskirchen
<https://www.diakonie-wk.de/>

Katholische Erziehungsberatung, Fachteam Prävention (02202) 35016

zuständig für Bergisch Gladbach, Odenthal, Kürten, Overath, Rösrath
<https://erziehungsberatung.net>

Der Kinderschutzbund Rheinisch-Bergischer Kreis e. V.

(02202) 3 99 24

Kreisweit tätig
<https://www.dksb-rheinberg.de/>

Jugendamt Rheinisch-Bergischer Kreis

(02202) 13-106779

Kreisweit tätig
Jugend-soziales@rbk-online.de

Katholisches Bildungswerk Rheinisch- Bergischer- Kreis

(02202) 9363950

Kreisweit tätig
info@bildungswerk-gladbach.de

5 *Einrichtungsspezifische Präventionsmaßnahmen*

5.1 Risikoanalyse und daraus resultierende Maßnahmen

5.1.1 Maßnahmen zu Risikofaktoren durch räumliche oder organisatorische Strukturen

Räumliche und organisatorische Strukturen dürfen körperliche sowie seelische und sexuelle Gewalt nicht begünstigen.

In unserem Haus gibt es zwei Eingänge. Ein Eingang ist über das Außengelände zu erreichen und von allen Gruppen und dem Büro aus gut einsehbar. Um auf das Außengelände zu gelangen, muss man vorerst durch ein Eingangstor, welches nur mit einem Zahlencode geöffnet werden kann. Der Code ist nur den Mitarbeitenden und den Abholberechtigten Personen bekannt. Im Sommer 2022 haben wir ein neues Torsystem bekommen, welches nun mit personalisierten Schlüsseln/Chips zu öffnen ist. Der untere Hauseingang war von den Gruppenräumen und dem Büro aus nicht einsehbar. Im August 2022 wurden beide Eingänge der Einrichtung (Eingangstor auf dem Hof und Eingang Witzheldenerstraße) mit einem Video/Audio-Einlasssystem versehen. In der Bring- und Abholzeit gelangen alle Besucher mit einem vierstelligen Code durch das Tor auf unseren Hof. Um in den übrigen Zeitfenstern sicherzustellen, dass niemand mit dem Code das Außengelände/die Einrichtung betritt, wird das PIN-Code-Feld automatisch deaktiviert. So müssen Besucher klingeln und können dann über die fünf Monitore (pro Stockwert ein Monitor und Monitor im Leitungsbüro) bzw. von den iPads der Kolleg:innen aus durch visuelle Kontrolle hereingelassen werden.

Ebenfalls haben wir uns bei dem neuen Tor für ein massiveres und höheres Tor entschieden, welches auch Autos davon abhält, auf das Außengelände unserer Einrichtung zu gelangen.

Risikofaktor – wöchentliches Turnen

Um Überforderungen zu vermeiden, ist es wichtig, dass die Belange der einzelnen Mitarbeiter:innen ernstgenommen werden. Jeder Mensch hat eine individuelle Grenze, die auch je nach Tagesform variieren kann. Wenn ein:e Mitarbeiter:in den Wunsch äußert, nicht allein mit einer Kindergruppe turnen zu gehen, muss dieser Wunsch ernstgenommen werden. Gibt es diese Möglichkeit nicht, fällt das Turnen aus, sofern keine Alternativ-möglichkeit getroffen werden kann.

Im Turnraum ist ein Telefon vorhanden, mit welchem man jederzeit die Kolleg:innen im Haus erreicht und um Hilfe bitten kann.

Wenn ein Kind während des Turnens auf die Toilette muss, geht es in Zukunft auf eine der Gruppen-Toiletten in der ersten Etage und nicht mehr auf die uneinsichtige Toilette nahe dem Turnraum. Diese Toilette wird von uns nicht mehr genutzt. Damit möchten wir verhindern, dass dieser Raum für übergriffiges Verhalten genutzt werden kann.

Risikofaktor – Schlafbetreuung

Ein:e Mitarbeiter:in begleitet die Schlafsituation. In unseren Schlafräumen sind Kameras installiert, somit wird der Schlafräum Videoüberwacht – was auf eine:n möglichen Täter/Täterin abschreckend wirkt und die Räume somit als potenzielle Räume für Missbrauch und übergriffiges Verhalten entfallen.

Die Nebenräume der Gruppen sind mit einem kleinen Fenster versehen. Dadurch haben die Mitarbeiter:innen die Möglichkeit, jederzeit einen Einblick in den Nebenraum zu haben, ohne die Kinder im Spielgeschehen zu stören.

Die Kuschecken und Spielburgen bieten einen Rückzugsort für die Kinder, sind aber auch von den Mitarbeiter:innen einsehbar.

5.1.2 Maßnahmen zu Risikofaktoren auf der Ebene der Ebene der Zielgruppe

Kinderparlament: In unserer Einrichtung gibt es ein Kinderparlament, welches aus jeweils zwei gewählten Kindern aus jeder Gruppe besteht. Das Kinderparlament tagt einmal monatlich (wenn der Bedarf da ist auch häufiger), um anstehende Regeln und Themen, die die Kinder bewegen, zu thematisieren.

Offene Sprechstunde: Es ist geplant, dass in Zukunft eine offene Sprechstunde im Leitungsbüro stattfindet. In dieser offenen Sprechstunde haben alle Kinder der Einrichtung die Möglichkeit, der Leitung Fragen zu stellen und Anregungen zu geben.

Präventionsprojekte: Das Projekt „Das große und das kleine Nein!“ ist in unserer Einrichtung fest implementiert und findet mit allen Altersklassen statt. In dem Projekt werden die Kinder in ihrem Selbstbewusstsein und Handeln gestärkt und lernen, ihre individuellen Grenzen wahrzunehmen und aufzuzeigen.

Sexuelle Übergriffe unter Kindern nicht zulassen

Kein Kind das Recht hat, auf Kosten eines anderen Kindes zu Handeln und dessen Rechte und Grenzen zu verletzen. Sexuelle Übergriffe, sowie körperliche und seelische Gewalt unter Kindern werden von uns nicht geduldet. Wenn nach Übergriffen unter Kindern keine Reaktion durch ein:e Mitarbeiter:in erfolgt, ist dies eine Form der Gewalt durch Unterlassen seitens der verantwortlichen Mitarbeiter:in. Wir setzen Kindern frühzeitig klare Grenzen. Uns ist es wichtig, dass sich die Kinder nicht gegenseitig unter Druck setzen oder zu etwas zwingen. Sowohl die Kinder, die Opfer von Übergriffen geworden sind, als auch die Kinder, die selbst übergriffig geworden sind, erhalten von uns Hilfe bei der Bewältigung ihrer Probleme. Wir hinterfragen das Verhalten der Kinder, um eine angemessene Hilfestellung bei der Bewältigung ihrer Probleme zu geben. Neben der Erziehungspartnerschaft mit den Eltern hilft uns die enge Zusammenarbeit mit der Erziehungsberatungsstelle aus Leichlingen – und der für uns zuständigen Mitarbeiterin Frau Osemann – sehr.

5.1.3 Maßnahme zu Risikofaktoren auf der pädagogischen Beziehungsebene

Bei uns in der Einrichtung werden die jungen Kinder langsam an die Wickelsituation und die Räumlichkeiten herangeführt. In der Eingewöhnungszeit begleiten wir das Elternteil, die Person, welche die Eingewöhnung begleitet, mit dem Kind zum Wickeln. Wir schauen ihr in den ersten Tagen dabei zu. Wie wickelt die Mutter/der Vater? Gibt es bestimmte Vorlieben beim Wickeln bzw. Besonderheiten? Dann übernehmen wir, als Bezugserzieher:innen, die Tätigkeit des Wickeln und die Mutter/der Vater begleitet uns. Die Mutter/der Vater signalisiert ihrem/seinem Kind damit, ich erlaube dem Erzieher/der Erzieherin, dich zu wickeln, sie/er darf dich anfassen. Sollten wir ein Unbehagen beim Kind bemerken, kann das Kind gefragt werden, ob ein:e andere:r Erzieher:in es wickeln soll. Das Kind kann sich seine Bezugserzieher:innen aussuchen. Bei uns in der Einrichtung dürfen nur unser Stammpersonal sowie Praktikant:innen, die über eine lange Zeit bei uns im Haus sind, intime Hygienehandlungen wie das Wickeln und den Toilettengang übernehmen. Also nur Personen, zu denen das Kind eine Beziehung aufbauen konnte. Sowohl beim Wickeln als auch beim Toilettengang der älteren Kinder bieten wir dem Kind einen geschützten Raum an. Sollte das Kind keine „Zuschauer“ bei den Hygienehandlungen dulden, so respektieren wir dies und schließen Zuschauer für diese Zeit aus dem Waschraum/Toilette aus. Hier unterstützen wir das Kind auch, wenn es sich bei anderen Kindern kein Gehör verschaffen kann, und erklären den Kindern die Situation.

Es ist selbstverständlich, dass wir im Team unserer Kindertagesstätte verbales und nonverbales, abwertendes und ausgrenzendes Verhalten unterlassen. Kinder mit Förder- und Teilhabebedarf sind hier in ihrer Individualität genauso eingeschlossen wie die Kinder ohne Förder- und Teilhabebedarf. Wir beziehen aktiv Stellung gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten.

Während der Risikoanalyse ist uns bewusst geworden, dass es insbesondere beim Mittagessen noch immer zu teils bewussten, teils unbewussten Situationen kommt, in denen bei den Kindern ein gewisser Druck aufgebaut wird. Dem möchten wir in Zukunft strikt entgegenwirken! Wir haben das Thema „Kinder nicht zum Essen zwingen!“ im Gesamtteam aufgegriffen und verdeutlicht, wie wichtig es ist, kein Kind zum Essen zu zwingen, weder durch körperliches noch durch verbales Einwirken.

Die folgenden Regeln hängen eingerahmt in unserem Speiseraum an der Wand. Des Weiteren sind sie in jeder Gruppe hinterlegt und somit unser täglicher Begleiter.

Kinder nicht zum Essen zwingen!

- Die Entscheidung darüber, ob und welche Nahrung ein Kind in sich einführt, ist eng mit der Kontrolle über den eigenen Körper und der persönlichen Integrität verbunden.
- Jedes Kind entscheidet allein, ob es etwas isst und, wenn ja, was und wie viel es von den angebotenen Speisen zu sich nimmt.
- Die Verantwortung für das Speisenangebot und die bei Tisch geltenden Essensregeln liegt bei den Erwachsenen. Die Kinder werden daran altersangemessen beteiligt.
- Abgesehen von medizinischen Notfällen sollte kein Kind zum Essen gedrängt oder gar gezwungen werden.

Zwang zum Essen ist eine Form von körperlicher und seelischer Gewalt, die bei Kindern zu Essstörungen führen können.

5.1.4 Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern

Folgen der (sexualisierten) Gewalt gegen Kinder durch pädagogische Fachkräfte

Sexualisierte Gewalt verletzt das Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Kinder. Unerwünschte Berührungen, exhibitionistische Handlungen, unangemessene Gesten und Berührungen sowie sexuelle Nötigung sind sexualisierte Gewalt, werden nicht geduldet und strafrechtlich verfolgt.

Für das betroffene Kind können die Folgen aus körperlicher und seelischer Gewalt, worunter auch die sexualisierte Gewalt zählt, zu seelischen Störungen, Verhaltensauffälligkeiten, psychosomatischen Beeinträchtigungen, Kontakt- und Beziehungsstörungen, intellektuell-kognitive Beeinträchtigungen und posttraumatischen Belastungsstörungen führen. Neben den gravierenden Folgen für das betroffene Kind kommt es auch zu einer Verschlechterung des Gruppenklimas. Folglich ist auch das Vertrauensverhältnis sowohl zwischen den Eltern und der Einrichtung/Fachkraft, als auch zwischen dem betroffenen Kind und der Fachkraft geschädigt. Des Weiteren kann ein Vorfall von Gewalt gegen Kinder durch eine pädagogische Fachkraft zu Verunsicherung, Angst und Misstrauen in der gesamten Elternschaft führen. Ebenso kann es im Team zu Überforderung, Verunsicherung und Schuldgefühlen kommen.

Der Imageschaden für die Einrichtung und den Träger lässt sich nach einem solchen Vorfall ebenfalls nicht verhindern.

Beschämung und Entwürdigung nicht zulassen

Entwürdigendes Verhalten beeinträchtigt die Selbstachtung und beschädigt das seelische Wohlergehen von Kindern. Formen von seelischer Gewalt gegen Kinder, wie bspw. Beschämung und Entwürdigung, dürfen nicht zugelassen werden. Stellen wir fest, dass eine pädagogische Fachkraft Kinder beschämt oder entwürdigt, muss sie darauf angesprochen und

auf die schädigenden Folgen hingewiesen werden. Zeigt sich die pädagogische Fachkraft nicht einsichtig, muss ein extra anberaumtes Gespräch unter Einbeziehung der Leitung stattfinden, um ggf. weitergehende arbeitsrechtliche Konsequenzen in Betracht zu ziehen.

Führen strukturelle Mängel zu Überforderungssituationen und fördern dadurch Beschämung und entwürdigendes Verhalten, muss die Ursache, die zu Überforderungssituationen führt, umgehend beseitigt werden.

Anschreien nicht tolerieren

Anschreien schüchtert Kinder ein und fügt ihnen seelischen Schaden zu. Pädagogische Fachkräfte, die Kinder anschreien, sind ein schlechtes Vorbild und fördern die Gefahr, dass Kinder das negative Verhalten nachahmen. Das Anschreien von Kindern darf nicht toleriert werden, besonders dann nicht, wenn es wiederholt auftritt und darin ein Verhaltensmuster zu erkennen ist. Die pädagogischen Fachkräfte müssen angesprochen und auf die negativen Folgen ihres Verhaltens hingewiesen werden. Wenn Anschreien als Ursache von Überforderungssituationen auftritt, muss diese beseitigt werden. Wenn die Leitungskraft Kinder oder Erwachsene anschreit und nicht bereit oder nicht in der Lage ist, ihr Verhalten zu ändern, sollte der Träger der Einrichtung informiert werden.

Kinder nicht ständig an anderen messen

Wir respektieren die Individualität eines jeden Kindes unserer Einrichtung. Wir sind uns bewusst darüber, dass jedes Kind einzigartig ist und mit seinen Eigenarten akzeptiert und wertgeschätzt werden möchte. Das Entwicklungstempo jedes Kindes ist individuell und muss respektiert werden. Kinder an anderen Kindern zu messen, vermittelt ihnen die Botschaft, wenig wert zu sein und entmutigt sie. Wir verstärken Kinder positiv und machen ihnen deutlich, welche Entwicklungsschritte sie bereits zurückgelegt haben, so dass sie aus eigener Motivation heraus offener sind, sich neuen Herausforderungen zu stellen. Entwicklung kann nicht von außen künstlich beschleunigt werden!

Bevorzugung von „Lieblingskindern“ vermeiden

Bevorzugt man einzelne Kinder, wird den Kindern vermittelt, dass manche Menschen wertvoller sind als andere. Sowohl Diskriminierungserfahrungen als auch die Erfahrung, ein „Lieblingskind“ zu sein, ist für die Persönlichkeitsentwicklung nicht förderlich. Diskriminierungserfahrungen können bei den benachteiligten Kindern zu Verhaltensauffälligkeiten führen. Die Erfahrung, ein Lieblingskind zu sein, führt zu Selbstüberschätzung und mangelnder Sensibilität gegenüber Benachteiligten.

Ebenso kann das schlechte Vorbild einer pädagogischen Fachkraft die moralische Urteilsfähigkeit der Kinder beeinträchtigen.

Diskriminierung entgegenreten

Diskriminierende Äußerungen über ein Kind oder dessen Familie aufgrund von Hautfarbe, Herkunft, Ethnie, Glaube oder anderen Merkmalen verstoßen gegen das elementare Menschenrecht auf Gleichbehandlung und sind unzulässig. Rassistische Beleidigungen müssen erkannt und eindeutig als unprofessionelles Verhalten missbilligt und sanktioniert werden!

Die Schlaf- und Ruhezeiten an den Bedürfnissen der Kinder orientieren

Für körperliche und seelische Gesundheit ist guter Schlaf eine wesentliche Voraussetzung. Bei den Kindern gibt es große Unterschiede hinsichtlich Schlafdauer und Schlafrhythmus. Weder eine Mittagsschlafpflicht noch ein Vorenthalten des Mittagsschlafs sind kindgerecht. Für uns als Kita liegt die Herausforderung darin, den institutionellen Rhythmus der Einrichtung mit den individuellen Bedürfnissen jedes einzelnen Kindes abzustimmen. Wir versuchen, die für die Kinder vorgesehenen Schlaf- und Ruhezeiten in Grenzen zu flexibilisieren.

Zerren und Schubsen sind Formen körperlicher Gewalt

Auf aggressives Verhalten der Kinder reagieren wir als pädagogische Fachkräfte niemals gegenaggressiv. Durch eine gute Selbstreflexion und Selbstbeherrschung sowie die Solidarität im Team und die Unterstützung der Leitung gelingt es, Konflikte nicht eskalieren zu lassen. Körperlicher Zwang, wie bspw. Zerren und Schubsen, sind unzulässig. Eine Ausnahmesituation liegt nur dann vor, wenn ein körperliches Eingreifen zum Schutz des Kindes unbedingt notwendig ist und wenn ein größerer Schaden abgewendet werden muss. Auch dabei muss die Verhältnismäßigkeit beachtet werden, sodass der Eingriff in das Recht des Kindes auf körperliche Unversehrtheit so gering wie möglich gehalten wird. Falls eine solche Reaktion unausweichlich ist, sollte in jedem Fall im Nachhinein das Gespräch mit dem betroffenen Kind gesucht werden, um das Geschehen zu verstehen und weitere Eskalationen in Zukunft zu verhindern.

Körperstrafen sind unzulässig und erfordern Konsequenzen

Jede Form von Körperstrafe fügt Kindern Schaden zu und ist unzulässig, unabhängig davon, ob die Bestrafung beabsichtigt war oder im Affekt geschah. Findet Gewalt gegen ein Kind durch eine pädagogische Fachkraft statt, wird die Leitung auf mehreren Ebenen tätig. Dem Kind gegenüber sollte eine Entschuldigung erfolgen und die Eltern müssen darüber in Kenntnis gesetzt werden.

Wird ein:e Mitarbeiter:in den Ansprüchen an eine gewaltfreie Erziehung nicht gerecht, muss dies arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

5.2 Beteiligung und Beschwerde

5.2.1 Kinderrechte

Kinderrechte basieren auf vier Grundprinzipien:

1. **Diskriminierungsverbot** - Unabhängig von Religion, Herkunft, Geschlecht, Gesundheitszustand und Co. – die Kinderrechte gelten ausnahmslos für alle Kinder gleich.
2. **Priorität des Kindeswohls** - Das Wohlergehen des Kindes ist von allen öffentlichen und privaten Einrichtungen zu schützen und muss sowohl bei der Gestaltung als auch bei der Umsetzung von Gesetzgebungs- und Verwaltungsprozessen berücksichtigt werden.
3. **Recht auf Leben und Entwicklung** - Jedes Kind hat das Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung, was vom Staat bestmöglich zu schützen ist.

4. **Mitspracherecht des Kindes** - Die Meinung von Kindern muss in allen Angelegenheiten, die sie betreffen, entweder direkt oder durch eine/n Vertreter:in gehört und berücksichtigt werden.

→ Auszug aus der UN - Kinderrechtskonvention

5.2.2 Partizipation und Beschwerdemöglichkeit

Unter Partizipation verstehen wir die altersgemäße Beteiligung und Mitbestimmung unserer Kinder am Alltag der Sonnenblume im Rahmen von Erziehung und Bildung.

Die Kinder sollen hier gemäß ihrer Entwicklung unabhängig von Förderbedarf und Alter mit einbezogen werden.

Wir haben Strukturen entwickelt, die es ermöglichen, das Recht des Kindes auf Mitbestimmung und freie Meinungsäußerung umzusetzen. So werden z. B. die jeweiligen Gruppenthemen von den Kindern vorgeschlagen. Die gesammelten Vorschläge werden von den pädagogischen Fachkräften durch anschauliches Material präsentiert. Mithilfe von Abstimmungssteinen können die Kinder ihre Stimme für ihr Gruppenthema nach Wunsch abgeben. Das Gruppenthema wird auf diese Weise nach der Mehrheit der Kinderstimmen ausgewählt. Partizipation setzen wir auch bei Projekten und dem Freispiel um. So können sich die Kinder mit der Methode Abstimmung (wie oben beschrieben) für ein Projekt entscheiden, an dem sie teilnehmen wollen. Auch die Anschaffung von Spielmaterialien wird partizipativ von Kindern mitgestaltet. So wurden unsere Kinderfahrzeuge für das Außengelände nach den Wünschen und der Mehrheit der Kinderstimmen angeschafft.

Wir wählen ein Kinderparlament und veranstalten Kinderkonferenzen, um die Meinungen der Kinder einzuholen und ihnen die Möglichkeit zu bieten, mitzubestimmen. Das Kinderparlament sammelt beispielsweise Vorschläge für die Gestaltung des Speiseplans.

Beschwerdeverfahren im Rahmen der Partizipation

Das Thema Partizipation zieht sich wie ein roter Faden durch den kompletten pädagogischen Alltag unserer Kindertagesstätte „Sonnenblume“. Die Kindergartenkinder besuchen als Individuum eine Gemeinschaftseinrichtung für Kinder. Damit einhergehend sind die unterschiedlichen Bedürfnisse, Interessen und Anliegen der Kinder mitunter Anlass für Beschwerden. Die Kinder unserer Einrichtung wissen, dass sie ihre Beschwerden äußern dürfen. Dort, wo sich ein Kind nicht verbal auszudrücken vermag, wird auf das Verhalten des Kindes geachtet. Denn auch Mimik, Gestik und Verhalten können eine Unzufriedenheit und damit eine Beschwerde zum Ausdruck bringen, die es zu beachten gilt. Zudem vertrauen sich viele Kinder eher ihren Eltern an und äußern zuhause eine Beschwerde, die sich auf den Kindergarten bezieht. Hier werden Eltern die Fürsprecher der kindlichen Anliegen und transportieren das Anliegen an die pädagogischen Fachkräfte, die dann wiederum der Beschwerde nachgehen und ihr falls möglich Abhilfe verschaffen. Die ausdrückliche, erwünschte und annehmende Haltung der pädagogischen Fachkräfte der Beschwerden der Kinder gegenüber ist die Basis für Partizipation in unserer Kindertagesstätte.

Das Kinderschutzgesetz vom 01.01.2012 (vgl. § 45 Abs. 2 S. 3 SGB VIII in Kapitel V) beschreibt, dass die Kinder neben dem Recht der Mitbeteiligung und Mitgestaltung ein Beschwerderecht haben und dass die Beschwerden angehört und angemessen behandelt werden.

Wir unterscheiden in der Praxis verschiedene Beschwerden:

1. Verhinderungsbeschwerde: Hier geht es darum, andere Kinder oder Personen darauf aufmerksam zu machen, wenn sie eine Grenze überschreiten. Mit einem Stoppsignal soll verhindert werden, dass ein anderer die empfundene Grenzüberschreitung fortsetzt. Sie sind somit eine Sofortmaßnahme und richten sich immer direkt an den Verursacher. Sie signalisieren „Hör auf damit“.

2. Ermöglichungsbeschwerde: Bei dieser Beschwerde geht es darum, eine Veränderung bzw. eine neue Situation herbeizuführen. Diese Form der Beschwerde wird von den Kindern im Morgen- bzw. Abschlusskreis erarbeitet und lässt häufig etwas Neues entstehen. Hier haben die Kinder die Chance, sich selbst einzubringen, Wünsche und Kritik zu äußern und gemeinsam Regeln für das Zusammenleben zu gestalten. Gleichzeitig verlangt es von den Kindern, sich verantwortungsbewusst an Absprachen zu halten.

Es gibt verschiedene „Beschwerdeebenen“:

1. Beschwerden über das Verhalten von anderen Kindern/Kindergruppen
2. Beschwerden über das Verhalten von Erwachsenen (Fachkräfte/Praktikanten/Eltern)
3. Beschwerden über das Spiel-, Beschäftigungs- und Materialangebot
4. Beschwerden über den Tagesablauf in der Kindertagesstätte
5. Beschwerden über die Raumgestaltung
6. Beschwerden über die Regeln und Vereinbarungen

Beispiel für Beschwerdeablauf:

a) Beschwerden bewusst wahrnehmen und annehmen:

Im Morgen- und/oder Abschlusskreis meldeten sich einige der jüngeren Kinder zu Wort und beschwerten sich darüber, dass die Vorschulkinder einen Ausflug gemacht haben und sie nicht mitgehen durften.

b) Beschwerden aufnehmen und konkretisieren:

Der Erzieher ging auf die Beschwerde ein und fragte noch einmal genauer nach. Daraufhin erklärten die Kinder noch einmal vor der ganzen Gruppe, dass sie es ungerecht finden und noch nie einen Ausflug gemacht haben.

c) Beschwerden bearbeiten und Ergebnisse rückmelden:

Der Erzieher nahm die Beschwerde sehr ernst, und die Kinder machten einige Lösungsvorschläge:

1. Ausflug zum Thomashof
2. Picknick auf dem Spielplatz
3. Ausflug in die Eisdiele zum Eis essen

Die Kinder stimmten anhand von Symbolen mit Muggelsteinen für ihren Favoriten ab und entschieden sich auf diese Weise für das Picknick auf dem Spielplatz. Die Symbolsprache dient als Kommunikationsmittel im Umgang und in der Bearbeitung von Beschwerden der Kinder. Darüber hinaus nehmen wir durch unsere wahrnehmende, offene und von Wertschätzung geprägte Haltung den Kindern gegenüber ihren Beschwerden wahr, die nicht konkret und eindeutig geäußert werden. Deshalb ist es erforderlich, dass wir die Beschwerde aus dem Verhalten oder aus der Formulierung der Kinder heraushören, uns bei ihnen rückversichern oder erkundigen und gemeinsam mit ihnen einen Weg zur Lösung der Beschwerde finden. Die wiederholten Äußerungen der Kinder wie beispielsweise: „Ich weiß nicht, was ich spielen soll“, oder „Wann werde ich endlich abgeholt“ können der Hinweis für eine versteckte Beschwerde sein.

Beispiele:

Ein Kind äußert über mehrere Wochen hinweg, dass es nicht mit zum Turnen gehen möchte. Durch genaue Beobachtungen der Erzieher hat man herausgefunden, dass sich das Kind nicht allein an- und ausziehen kann. Auf Nachfragen äußerte das Mädchen, dass es Hilfestellungen von anderen Kindern gerne annehmen würde. Einige Kinder erklärten sich hierzu bereit. Ab diesem Zeitpunkt ging sie gerne turnen und wurde immer selbständiger.

Darüber hinaus erhielten wir immer wieder Beschwerden über das Mittagessen. Die Verbesserungsvorschläge der Kinder waren Ausgangspunkt, sie unmittelbar in die Gestaltung des Speiseplans miteinzubeziehen. Wir verstehen das Beschwerdeverfahren für Kinder in unserer Kindertagesstätte als elementare Grundvoraussetzung für eine gelungene Partizipation der Kinder.

Unsere Ausführungen über das Beschwerdeverfahren in der Kindertagesstätte „Sonnenblume“ belegen die Wechselwirksamkeit zwischen der Beschwerde und der Partizipation der Kinder. Dieser Prozess setzt voraus, dass Beschwerden als Chance der Verbesserung und Veränderung anerkannt werden.

5.3 Sexuelle Bildung

Sexualität ist ein menschliches Grundbedürfnis. Sie ist ein wichtiger Bestandteil der Identität und Persönlichkeitsentwicklung. Es ist der Wunsch nach körperlich-seelischer Lust, Wohlbefinden und Zärtlichkeit. „Sexualität ist auf kein bestimmtes Lebensalter begrenzt, sondern eine Lebensenergie, die den Menschen von der Geburt bis zum Tod speist“ (Kleinschmidt u. a., 1999, S. 23).

Hierbei ist es sehr wichtig, zu erwähnen, dass sich kindliche Sexualität stark von der Sexualität von Erwachsenen unterscheidet.

Kinder gehen erst einmal ganz unbefangen mit dem eigenen Körper und dem Körper des anderen um, probieren sich aus und sind voller Neugier. Interessenbedürfnisse werden schamlos geäußert. Im Kindergartenalter ist davon auszugehen, dass Kinder keine Schamgrenze besitzen. Je jünger die Kinder sind, umso mehr werden Sinneswahrnehmungen des ganzen Körpers als lustvoll empfunden. Die Kinder kennen noch keinen Unterschied zwischen Zärtlichkeit, kuscheln und genitaler Sexualität.

Das Wissen um die Unterschiede zwischen erwachsener und kindlicher Sexualität ist für jeden Erwachsenen, egal ob Eltern oder Erzieher:innen, der erste Schritt, um kindliche Sexualität und sexuelle Aktivitäten von Kindern akzeptieren und fördern zu können.

Denn jedes Kind hat sein eigenes Tempo – sowohl in der körperlichen als auch in der psychosexuellen Entwicklung.

Eine sichere Bindung zu den Eltern oder anderen liebevoll zugewandten und verlässlichen Bezugspersonen versetzt kleine Kinder in die bestmögliche Ausgangsposition, um ihre Umwelt zu entdecken und ihr Leben zu meistern. Frühe positive Erfahrungen sind prägend, auf ihnen bauen alle späteren Erfahrungen auf.

Ein ganz natürlicher Umgang mit der kindlichen Sexualität seitens der Erwachsenen ist für die weitere Entwicklung sehr wichtig.

5.3.1 Schamgefühl

Dem Kleinkind ist erst einmal das Gefühl der Scham fremd, Kleinkinder sind im Umgang mit ihrem eigenen Körper unbefangen. Jüngere Kinder stören sich ebenso wenig an der Nacktheit anderer.

Das Nacktsein oder auch die Begleitung durch einen Erwachsenen auf das Töpfchen oder die Toilette ist für ein Kleinkind zumeist nicht mit Scham oder Peinlichkeit verbunden. Wird in der Familie unbefangen mit dem Nacktsein umgegangen, so kann auch das Kind ein unbefangenes Verhältnis zu seinem eigenen Körper entwickeln. Der sexuelle Grundgedanke, der für uns Erwachsene häufig mit der Nacktheit verbunden ist, ist bei Kindern nicht gegeben.

Wird das Kind älter, kann man irgendwann beobachten, wie sich das Verhalten verändert. Mit zunehmendem Alter entwickelt sich langsam ein Schamgefühl. Ursächlich hierfür sind in erster Linie das Nachahmungsverhalten des Kindes sowie die Ermahnungen und Erklärungen der Erwachsenen. Kinder lernen, dass Nacktsein oder das Spielen an den Geschlechtsteilen nicht immer und überall erwünscht ist. Sie sehen, wie sich Erwachsene zum Toilettengang zurückziehen und möchten nun ebenfalls die Toilettentür schließen. Kurz zuvor hat sich das Kind noch unbefangen umgezogen, plötzlich möchte es sich nicht mehr in Unterwäsche zeigen.

Die Entwicklung des Schamgefühls ist ein normaler Schritt in der kindlichen Persönlichkeitsentwicklung. Es lernt dadurch, sich körperlich abzugrenzen und schafft sich Privatsphäre, mit der es sich letztlich auch gegen sexuelle Übergriffe wappnet. Es lernt, dass sein Körper nur ihm gehört.

Signalisiert ein Kind Scham oder ist ihm etwas peinlich, nehmen wir als Einrichtung darauf Rücksicht und respektieren den Wunsch nach Intimität. So etwa bestimmt das Kind, ob die Toilettentür aufbleibt oder geschlossen wird.

Auch das Umziehen von nasser Kleidung geschieht unter Berücksichtigung des individuellen Schamgefühls des jeweiligen Kindes, entweder in der Gruppe, im Flur oder im Rückzugsbereich des Waschraumes.

Über das Schamgefühl hinaus berücksichtigen wir die Intimsphäre ihres Kindes und unterstützen es in der Selbstbestimmung über seinen Körper, wie z. B. bei Doktorspielen.

5.3.2 Rollenspiele, Doktorspiele und Körperspiele (plus Regeln)

Von uns angebotene körpernahe Wahrnehmungsangebote etwa mit Schaum oder Körperfarbe gestalten sich stets in zeitnaher Abstimmung mit den Eltern. Kinder beginnen zwischen dem dritten und sechsten Lebensjahr (auch früher), sich für das Geschlecht der anderen Kinder zu interessieren. Sie vergleichen sich mit Gleichgeschlechtlichen und erforschen das andere Geschlecht. In diesem Alter gibt es für Kinder, um andere Kinder genau zu betrachten und zu untersuchen, nichts Spannenderes als „Doktorspiele“. Arztbesuche sind den Kindern aufgrund von Krankheiten oder Vorsorgeuntersuchungen bekannt. Sie sind eine wichtige und regelmäßige Erfahrung. Die Kinder spielen nach, was sie beim Arztbesuch erlebt haben. Sie geben Spritzen oder verabreichen Medizin, horchen sich gegenseitig ab oder messen Fieber. Werden die gegenseitigen Untersuchungen gründlicher, ist es wichtig, dass die Kinder die geltenden Regeln kennen und einhalten.

Doktorspiele haben nichts mit dem sexuellen Begehren eines Erwachsenen zu tun, sondern nur mit kindlicher Neugier.

Kinder erkunden hier das andere Geschlecht und versichern sich dabei, dass sie genauso sind, wie andere Kinder des eigenen Geschlechts. Sie suchen sich das mitspielende Kind sorgsam aus. Hier ist jedoch das Geschlecht nicht unbedingt ausschlaggebend, sondern, wie bereits oben erwähnt, die Befriedigung der eigenen Neugier. Hier überprüfen die Kinder, ob sie selbst alles haben, was einen "richtigen Jungen", ein "richtiges Mädchen" ausmacht.

Es kann passieren, dass wir unbewusst in ein solches Doktorspiel hineinplatzen. Dann kann es sein, dass sich Kinder ertappt fühlen und Erwachsene verunsichert reagieren. Hier sollten wir den Wunsch der Kinder nach Intimität respektieren, da solche Spiele zu einer völlig normalen kindlichen Entwicklung gehören. Wichtig ist, dass sich beide Kinder beim Spiel wohlfühlen (siehe Regeln weiter unten). Wenn wir Kinder beim Doktorspielen überrascht haben, sollten wir die Ruhe bewahren, entspannt damit umgehen und nicht schimpfen. Kinder könnten sonst die Sexualität als etwas Negatives empfinden.

Hier können wir, wie bei anderen Spielen auch, interessiert nachfragen, z. B. "Was macht ihr da"?

Haben Kinder durch gegenseitiges Untersuchen die Unterschiede zwischen Jungen und Mädchen herausgefunden und dabei alle Körperregionen kennengelernt, werden die Doktorspiele nach einiger Zeit wieder uninteressant und verlieren ihre Faszination. Werden die Spiele jedoch durch uns zum Tabu erklärt, werden die Heimlichkeiten für die Kinder umso interessanter.

Die Eltern werden zeitnah über die Geschehnisse und Spielvorlieben ihrer Kinder informiert, damit diese – gegebenenfalls in Absprache mit uns - im häuslich-familiären Kontext begleitet werden können. Manchmal kommt es auch vor, dass Kinder einen Geschlechtsverkehr nachahmen, wenn sie z. B. im Fernsehen eine Liebesszene gesehen haben, mit der sie jedoch

noch nicht viel anfangen können. Die Kinder imitieren hier schlichtweg das Verhalten der Erwachsenen, daher sollte man eine solche Situation nicht überbewerten.

Wichtig ist, dass Kinder zu jeder Zeit darin bestärkt werden sollten, NEIN sagen zu dürfen, um Missbrauch jeglicher Art vorzubeugen.

Denn der eigene Körper gehört nur dem Kind allein!

Jedes Kind entwickelt sich nach einem eigenen Rhythmus und hat seine individuellen Eigenheiten. So kann es im Kindergarten sein, dass sich einige Kinder häufig zu Rollen- bzw. Doktorspielen zurückziehen und andere wiederum nur selten oder gar nicht. Das Erkunden des eigenen Geschlechts, Selbstbefriedigung und die daraus entstehenden schönen Gefühle stärken das Vertrauen in die sinnliche Wahrnehmung des Kindes und das eigene Körpergefühl. So kann es z. B. vorkommen, dass ein Kind vor dem Einschlafen masturbiert (sich streichelt, sich an Gegenständen reibt, über den Boden rutscht usw.) und dabei die wohlige Beruhigung und Entspannung genießt.

Sollte ein Kind dies ungewöhnlich häufig tun, muss dies noch kein Hinweis auf Übersexualisierung oder evtl. Missbrauch sein, sondern kann auch ein Hinweis auf Zurückgezogenheit und Kontaktscheue sein.

Sollte dies der Fall sein, ist es wichtig, dass wir das Kind dabei unterstützen, wieder am Gruppengeschehen teilzunehmen, um es aus der Zurückgezogenheit herauszuholen. Die Wichtigkeit und Bedeutung des regelmäßigen Austauschs sowie der Elterninformation wird weiter unten unter dem Punkt „Sexualentwicklung – interkulturelle Aspekte“ beschrieben.
Regeln für Kinder bei Doktorspielen im Kindergarten:

- Kinder spielen Doktorspiele möglichst mit gleichaltrigen/gleich entwickelten Kindern
- Der Altersabstand zwischen den beteiligten Kindern sollte nicht größer als ein bis maximal zwei Jahre sein
- Jedes Kind entscheidet selbst darüber, ob und mit wem es seinen Körper erkunden will
- Das Spiel findet mit wechselnden Rollen (Rolle Arzt/Rolle Patient) statt
- Die Mädchen und Jungen streicheln und untersuchen sich nur so viel, wie es für sie selbst und die anderen Kinder angenehm ist
- Jederzeit darf ein Kind mit dem Spiel aufhören und die Situation verlassen
- Kein Spiel wird gegen den Willen eines Kindes gespielt
- Ein Kind sagt NEIN, wenn es eine Berührung nicht mehr will, und es gibt eine Pause im Spiel
- Kein Kind tut dem anderen Kind weh
- Gegenstände nicht in Körperöffnungen stecken (Nase, Ohren, Mund, Scheide, Po) oder Körperteile ablecken
- Wenn ein Kind aus irgendeinem Grund ein Spiel doof findet, darf es das allen erzählen

5.3.3 Wie gehen wir mit Fragen zum Thema Aufklärung um?

Aufgabe der Kita ist es, die Lebenswirklichkeit der Kinder in den Mittelpunkt zu stellen. Kinder brauchen von ihren Erziehern in einer Kindertagesstätte eine sexualfreundliche Haltung und entsprechende professionelle Handlungsbereitschaft.

Ausgehend von den Bedürfnissen, Interessen und Wünschen der Kinder sollen situative Anlässe für Spiel- und Lernprozesse aufgegriffen werden. Dies erfordert von den Erziehern Sensibilität, Einfühlungsvermögen und genaues Beobachten dessen, womit sich die Kinder beschäftigen und welche Fragen diesbezüglich noch offen sind.

Es ist uns wichtig, dass die Kinder in unserem Kindergarten eine Atmosphäre erleben, in der sie ihre Fragen stellen können. Wir wollen ihnen dabei ehrliche Antworten geben, soweit unsere persönlichen Kompetenzen, Einstellungen und Grenzen es zulassen.

Zum Beispiel benennen wir im Gespräch mit dem Kind die Intimregionen mit den richtigen Begrifflichkeiten (Scheide, Penis, Po). Auf Anfrage der Kinder erklären wir den Unterschied zwischen Junge und Mädchen, hierbei greifen wir methodisch z. B. auf Bilderbücher zurück.

Kommt bei einem Kind die Frage auf, wie die Babys in den Bauch kommen, ist das erste Interesse an der Aufklärung beim Kind erwacht.

Da sexuelle Aufklärung von Familie zur Familie sehr individuell und unterschiedlich passiert, legen wir hier die Verantwortlichkeit in die Hände der Eltern.

Nichtsdestotrotz ist uns in einer solchen Situation der direkte Austausch mit den Eltern besonders wichtig. Nicht zuletzt, um die kindliche Neugier alters entsprechend ernst zu nehmen und zu befriedigen.

Voraussetzung für eine erfolgreiche Zusammenarbeit ist die Anerkennung der Tatsache, dass es unterschiedliche Erziehungsstile, Werte, Einstellungen zu Sexualität oder eben Sichtweisen, bezogen auf die angemessene Sexualerziehung im Kindesalter gibt. Deshalb halten wir es für wichtig, dass die Verantwortung an dieser Stelle die Erziehungsberechtigten übernehmen.

5.3.4 Geschlechtergerechte Frühpädagogik und Identifikation mit der Geschlechterrolle

Für uns als Einrichtung ist es wichtig, der Gleichstellungspolitik der Europäischen Union, der Bundesregierung sowie der Caritas pädagogisch nachzugehen und in unserem Kita-Alltag umzusetzen.

Seit fast 30 Jahren wird das Thema „Gender Mainstreaming“ diskutiert und weiterentwickelt.

„Gender Mainstreaming bedeutet, bei allen gesellschaftlichen Vorhaben die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern, d. h. auch von Mädchen und Jungen von vornherein und regelmäßig zu berücksichtigen, da es keine geschlechtsneutrale Wirklichkeit gibt“.

Wenn wir „Gender“ als soziales Geschlecht und nicht als biologisches Geschlecht definieren, dann wird deutlich, dass der Mensch zwar biologisch meist als Mädchen oder Junge zur Welt kommt, die Gesellschaft, das soziale Miteinander und die Erlebnisse und Empfindungen einen Menschen jedoch prägen und formen. Ein wichtiger Bestandteil in der Persönlichkeitsentwicklung und bei der Identifikation mit der Geschlechterrolle ist von klein an das äußere Umfeld. In erster Linie wird das Kind maßgeblich vom Elternhaus und den entsprechenden Sichtweisen geprägt, weitere Bezugspersonen kommen im Kindergarten mit den Erziehern und den gleichaltrigen Freunden dazu.

Besonders hervorzuheben ist, dass das Hineinfinden in eine Geschlechterrolle ein frühkindlicher Prozess ist, bei dem wir die Bausteine zusammen mit den Eltern festlegen möchten. Das Kind lernt früh, sich in der Welt mit seinem Geschlecht einzuordnen. Es erlebt Gemeinsamkeiten und Unterschiede. Das Bedürfnis nach geschlechtstypischem Verhalten ist sicher auch wichtig als Orientierungsmöglichkeit zur Vergewisserung des Geschlechtes. Wichtig ist uns jedoch, dass Unterschiede neutral beobachtet und nicht negativ bewertet werden und ggf. zu Ungerechtigkeiten führen.

Wir in der Einrichtung sehen jeden Menschen als einzigartig an. Jeder wird bei uns gleichwertig behandelt, unabhängig von Geschlecht oder anderen Merkmalen. Dieses Bild vermitteln wir den Kindern und legen Wert auf ein Miteinander auf gleicher Ebene.

Wir fördern die Kinder unabhängig von Geschlechterklischees, sich in ganz verschiedenen Bereichen, Spielen und Aktivitäten auszuprobieren und Unbekanntes und Unvertrautes neugierig zu entdecken. Geschlechterbewusste Pädagogik bedeutet für uns, Mädchen sowie Jungen Erfahrungsbereiche zu eröffnen, die ihnen aufgrund ihrer traditionellen Rollenzuweisung erschwerter zugänglich sind als dem anderen Geschlecht.

Bei Abwertungen des Gegengeschlechts bei den Kindern untereinander greifen wir ein und verdeutlichen die Berechtigung und Wichtigkeit beider Geschlechter.

Sollten Kinder bestimmte Vorlieben entwickeln, die nicht rollentypisch sind - z. B., dass ein Junge immer wieder im Kleid zum Kindergarten kommen oder Nagellack auf den Fingernägeln haben möchte - gehen wir offen damit um und treten in den Austausch mit den Eltern, ohne dieses Verhalten von vornherein über zu bewerten.

Im Personalbereich ist berufsbedingt grundsätzlich ein Frauenüberhang in Kitas festzustellen. Wir freuen uns immer sehr über männliches Personal in unserer Einrichtung, da es eine große Bereicherung darstellt und die Kinder sehr davon profitieren. Männer agieren anders als Frauen und zeigen eine ganz andere Seite auf. Oftmals wachsen Kinder heutzutage bei der Mutter auf, und eine männliche Bezugsperson gibt gerade dann Orientierung und dient als Vorbild für die Jungen. Auch hier sieht man immer wieder, dass für die Sozialisierung der Kinder ein Erleben von Personen beider Geschlechterrollen sehr wichtig ist.

Somit wird deutlich, dass wir in unserer Einrichtung das Thema Gender Mainstreaming auf ganzer Ebene unterstützen und folglich auch den Prozess, um Geschlechtergerechtigkeit herzustellen und umzusetzen.

5.3.5 Sexualentwicklung - Interkulturelle Aspekte

Unsere Kindertagesstätte „Sonnenblume“ wird von Kindern unterschiedlichster Nationalität besucht. Eine Vielzahl von Kulturen und Religionen kommen hier im Hause zusammen. Eine Grundvoraussetzung für eine gelungene interkulturelle Sexualerziehung ist ein von Wertschätzung, Verständnis und Respekt gekennzeichnetes Miteinander. Die Werteorientierung, die Ausprägung des Schamgefühls sowie das Menschenbild insbesondere das Bild des Kindes sind von Kultur zu Kultur sehr individuell ausgeprägt.

Uns ist es in unserer pädagogischen Begleitung der Sexualentwicklung der Kinder wichtig, dass alle Eltern über unsere pädagogische Haltung informiert sind und unsere pädagogische Arbeit die erforderliche Transparenz aufweist.

Dies erfordert den Austausch zwischen den in der Einrichtung tätigen Erziehern und den Eltern. Denn erst im Gespräch mit den Eltern können abweichende und übereinstimmende Haltungen erkannt werden.

Das Zulassen möglicher Gedanken und Äußerungen von bestehender Unsicherheit der Eltern im Gespräch kann mögliche Missverständnisse nehmen und der Türöffner für tiefer liegende Fragen sein. Die Gespräche sollten in einem dem Thema angemessenen ruhigen und ungestörten Rahmen stattfinden. Die Erzieher sind immer offen und gesprächsbereit und freuen sich über Anregungen seitens der Eltern.

Bereits in der Vorbereitung des vorliegenden Sexualpädagogischen Konzeptes fand ein intensiver und zielorientierter Austausch, im Rahmen einer Informationsveranstaltung und einem Gespräch mit den Eltern mit muslimischem Hintergrund statt.

Diese begleitende Vorbereitung hat uns sehr geholfen, relevante Fragen und Themenstellungen in der Konzepterstellung aufzugreifen.

Die Konzeptentwicklung hat eine eigene Dynamik, die als Prozess der stetigen Weiterentwicklung zu verstehen ist.

5.3.6 Was dürfen Praktikanten, ehrenamtliche und gelegentlich tätige Mitarbeiter bei uns in der Einrichtung in Bezug auf die Sexualentwicklung?

In unserer Kindertagesstätte „Sonnenblume“ werden die pädagogischen Gruppen regelmäßig durch wechselnde Praktikant:innen sowie ehrenamtlichen und gelegentlich tätigen Mitarbeiter:innen unterstützt. Alle Praktikant:innen und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen erhalten zu Beginn eine Belehrung zum Thema „Verhalten und Umgang mit den Kindern im Rahmen der Sexualpädagogischen Arbeit“. (siehe dazu das Thema „Prävention“).

Wir unterscheiden zwischen Praktikant:innen, die über einen kurzen Zeitraum in der Kindertagesstätte ein Praktikum absolvieren sowie Praktikant:innen, die mindestens ein halbes Jahr und/oder länger bei uns tätig sind.

Das Wickeln, der Toilettengang und das Umziehen der Kinder ist ein sehr sensibler, privater Bereich und findet in einem geschützten Raum statt.

Die Praktikant:innen, die bei uns hospitieren oder ein Kurzzeitpraktikum absolvieren, haben nicht die Möglichkeit, von den Erzieher:innen entsprechend angeleitet zu werden, da diese Anleitung viel Aufmerksamkeit, Sensibilität und Zeit benötigt. Des Weiteren haben die Kinder in dieser begrenzten Zeit noch keine Beziehung zu den Praktikant:innen aufbauen können, die eine solche Situation erfordert.

Die Praktikant:innen, Bundesfreiwilligendienstler:innen (FSFler/Bfdler) hingegen, die ein halbes Jahr und länger bei uns tätig sind, werden in die Ausübung von Hygienehandlungen sukzessive mit einbezogen. Dies geschieht immer unter Berücksichtigung, dass das Kind dies möchte und zulässt. Die Praktikant:innen begleiten zu Anfang die/den Bezugserzieher:innen. Dazu wird das Kind gefragt, ob es in Ordnung ist, wenn jemand beispielsweise beim Wickeln zuschaut. Auch hier hat das Kind immer die Möglichkeit, verbal oder durch eine abwehrende Haltung „Nein“ zu sagen/zu zeigen. Nachdem die Praktikant:innen die Erzieher:innen einige Male begleitet haben, dürfen diese das Wickeln übernehmen, sofern das Kind dem zugestimmt hat. Dieser ganze Prozess geschieht zunächst nicht eigenverantwortlich durch die/den Praktikant:in/en, sondern in Begleitung der Erzieher:innen.

Erst mit der Zeit und wenn es für das Kind in Ordnung ist, ziehen sich die Erzieher:innen aus der Situation zurück und überlassen den Praktikant:innen das selbständige Wickeln.

Eine weitere Situation, mit der sich Praktikant:innen, ehrenamtliche Mitarbeiter:innen und gelegentlich tätige Mitarbeiter:innen vielfach konfrontiert sehen, sind die Zuwendungen und Liebkosungen der Kinder. Dabei handelt es sich häufig um Sympathiebekundungen der Kinder, und es kommt vor, dass Kinder Erwachsene, die sie gerne haben, auf den Mund küssen wollen. Hier ist es wichtig, dass wir als Erzieher:innen eine professionelle Haltung haben und den Praktikant:innen Vorbild sind. Die Toleranzgrenzen einer/s jeden Erzieherin/s und die der Praktikant:innen sind unterschiedlich und werden entsprechend dem beschriebenen Rahmen respektiert. Allerdings gibt es bei uns in der Einrichtung die feste Regel, dass die Erzieher:innen nicht geküsst werden. Stattdessen darf das Kind die Erwachsenen gerne umarmen oder einen „Luftkuss“ verteilen und sich den dicken Kuss besser für Mama und Papa aufheben.

5.4 Weitere Präventionsangebote

Am 1. Januar 2012 ist das neue Bundeskinderschutzgesetz in Kraft getreten. Dadurch wird gewährleistet, dass der Kinderschutz in Deutschland deutlich verbessert wird. Vielfältige Maßnahmen, eine Verbesserung der Netzwerkarbeit sowie verbindliche Standards im Umgang mit Verdachtsfällen, wichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung (§ 8a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII) und einem Kriseninterventionsplan sollen vorhandene Lücken im Kinderschutz schließen.

Über diese Maßnahmen zur Verbesserung des Kinderschutzes hinaus, sieht sich das Erzbistum Köln in der besonderen Verantwortung, den Schutz der Kinder und Jugendlichen in allen ihren katholischen Einrichtungen zu gewährleisten. Hierzu gehört ebenfalls, dass im

Rahmen einer Präventionsordnung unterschiedliche Maßnahmen zur Vorbeugung von sexueller Gewalt in allen gemeindeeigenen Einrichtungen sowie in sämtlichen Einrichtungen unter Caritas Trägerschaft und katholische Stiftungen eingeführt werden. Arbeitshilfen, wie die Checkliste zur fachlichen Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung und Beobachtungs- sowie Dokumentationsbögen garantieren einen verbindlichen, standardisierten Ablauf.

Regelmäßige verbindliche Schulungen gewährleisten, dass alle Mitarbeiter:innen über die standardisierten Verfahrenswege informiert sind. Der sensible Umgang und die gleichermaßen achtsame Haltung aller in der Einrichtung tätigen Mitarbeiter:innen sind unverzichtbare Voraussetzung für das physische und psychische Wohlbefinden der uns anvertrauten Kinder.

Alle hauptamtlichen Mitarbeiter:innen absolvieren eine eintägige Schulung, gelegentlich oder kurzfristig tätige Ehrenamtler:innen, Praktikant:innen und hauswirtschaftliche Mitarbeiter:innen erhalten eine Schulung durch die Leiterin der Caritas Kindertagesstätte „Sonnenblume“ beziehungsweise durch eine/n speziell geschulte/n pädagogische/n Mitarbeiter:in zur Missbrauchsprävention.

Dafür haben wir auf der Grundlage der Präventionsordnung des Erzbistums Köln eine Power-Point-Präsentation erstellt, die verbindlich die Themen Wertschätzung und Respekt sowie Kultur der Achtsamkeit aufgreift sowie in informativen Fallbeispielen das angemessene Verhalten gegenüber dem grenzverletzenden Verhalten beschreibt.

Alle in der Kindertagesstätte „Sonnenblume“ hauptamtlich tätigen Mitarbeiter:innen, gelegentlich tätige/n Mitarbeiter:innen, Praktikant:innen und ehrenamtliche/n Mitarbeiter:innen unterschreiben infolgedessen eine Selbstverpflichtungserklärung. Diese verpflichtenden Maßnahmen werden konsequent seit August 2013 umgesetzt. Es ist unser aller Ziel, eine „Atmosphäre der Achtsamkeit“ und des respektvollen Umgangs miteinander zu schaffen.

Konkret auf unsere Arbeit im Elementarbereich bezogen bedeutet dies, dass alle hauptamtlichen Mitarbeiter:innen, ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen und Praktikant:innen, die in unserer Einrichtung tätig sind, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen müssen. Dies ist die Voraussetzung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. § 30a des Bundeszentralregistergesetzes garantiert, dass einschlägig Vorbestrafte von Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe ausgeschlossen sind.

Die Power-Point-Präsentation auf der Grundlage der Präventionsordnung des Erzbistums Kölns, die Broschüre „Hinsehen und Schützen“, Information zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen des Erzbistums Köln sowie die Prozessbeschreibungen, Arbeitshilfen und Checklisten zur Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung sind Bestandteil des Sexualpädagogischen Konzeptes der Caritas Kindertagesstätte „Sonnenblume“.

Des Weiteren bieten wir vor Ort niederschwellige Hilfsangebote für Familien an sowie Informations-Veranstaltungen als Instrument, um das eigene Wissen zu erweitern. Folgende Themen wurden als Beispiel behandelt:

- „Sexualerziehung und Sexualentwicklung von Kindern“

- „Kinderkrankheiten und Vorbeugung im Kindergartenalter“
- „Gesunde Ernährung“ sowie „Kinder brauchen Grenzen...“

Die freiwilligen Kita-Untersuchungen, die wir hier vor Ort in Zusammenarbeit mit dem Kreisgesundheitsamt anbieten, stellen ein weiteres Unterstützungsangebot dar, um frühzeitig zum Wohle der Kinder auf Unregelmäßigkeiten in der Entwicklung reagieren zu können.

Das gebührenfreie Angebot „Elternstart“, welches regelmäßig in unserer Einrichtung angeboten wird, richtet sich an Eltern mit ihren Kindern im ersten Lebensjahr. Es dient gleichfalls der leicht zugänglichen Beratung in dieser für Eltern häufig herausfordernden Lebenssituation.

5.5 Zusammenarbeit mit den Eltern

5.5.1 Erziehungspartnerschaft

Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern hat in der Betreuung unserer Kinder eine besondere Bedeutung. Nur die Zusammenarbeit mit Eltern entspricht dem ganzheitlichen Kindeswohl. Eltern sind die wichtigsten Bindungspersonen ihrer Kinder und somit die wichtigsten Partner im Erziehungsprozess mit uns als Einrichtung.

Wir verstehen unseren Bildungs- und Erziehungsauftrag als familienergänzend.

Dabei bestimmt die Transparenz unserer Arbeit in ständiger Kooperation zwischen Eltern und pädagogischem Personal den Kindergartenalltag. Eine positive Elternarbeit ist gekennzeichnet von Interesse, sowohl an unserem pädagogischen Handeln als auch an der Lebenssituation der Kinder und deren Familie.

*Voraussetzung für eine gute Elternarbeit sind
Einfühlungsvermögen, Wertschätzung und gegenseitiges Vertrauen.*

Kinder sind auf Beziehungen angewiesen, die auf Anerkennung, Respekt und Aufmerksamkeit aufgebaut sind.

Um an bereits begonnene Bildungsprozesse anknüpfen zu können, ist es wichtig, eine stabile Verbindung zwischen Elternhaus und unserer Einrichtung aufzubauen.

Wir streben eine Erziehungspartnerschaft mit den Eltern an.

Zwischen Eltern und Kind besteht eine enge Bindung, die für das Urvertrauen des Kindes in sich und seine Umwelt von großer Bedeutung ist und die Voraussetzung für Gesundheit, Lernfähigkeit und soziale Beziehungsgestaltung bildet.

5.5.2 Information und Sensibilisierung der Eltern

Es geht nicht ohne Eltern – gemeinsam sind wir stark!

Ein selbstverständlicher Anspruch, der schon frühzeitig - noch vor dem Eintritt eines Kindes in die Kindertagesstätte - eine Atmosphäre der Wertschätzung und das gegenseitige Vertrauen voraussetzt. Bereits im Anmeldegespräch und in Fortführung des Beziehungsaufbaus während der ersten Besuche der Hospitation und Eingewöhnung sind wir auf die Unterstützung der Eltern durch Informationen angewiesen.

Dazu gehören:

Welche Vorlieben, Besonderheiten und/oder Rituale sind beim Schlafen, Wickeln und bei pflegerischen Handlungen zu berücksichtigen, wie - wenn bereits erfolgt - hat sich die Sauberkeitserziehung gestaltet u.v.m.

Wir streben mit den Eltern eine Erziehungspartnerschaft an und möchten die uns anvertrauten Kinder von Anfang an liebevoll in ihrer persönlichen und sexuellen Entwicklung fördern und begleiten. Der Austausch, die Informationsweitergabe und die Beratung im Entwicklungsgespräch und im spontanen Tür- und Angelgespräch stellen eine Querschnittsaufgabe unserer pädagogischen Arbeit dar.

Während der Eingewöhnung ist der tägliche kurze Austausch selbstverständlich - aber auch mit den Eltern der eingewöhnten Kinder, die bereits länger die Kindertagesstätte besuchen, ist der regelmäßige Austausch wichtig. Mitunter reicht eine kurze Rückmeldung oder eine bestätigende Geste. Darüber hinaus erhalten die Eltern über die regelmäßigen Aushänge einen Einblick in die gruppenpädagogische Arbeit.

Unser Kindergarten ist ein Lebens-, Lern- und Erfahrungsraum für die Kinder. In diesem Schonraum dürfen sie sich ausprobieren und ihre kindliche Neugierde ausleben, dazu gehören auch Körperspiele und Erfahrungen mit dem eigenen Körper.

Hierbei bietet die/der Erzieher:in durch eine professionelle Haltung den Kindern die Möglichkeit, sich mit dem Thema Körperwahrnehmung vertraut zu machen.

Dazu gehören:

- Projektarbeiten zum Thema „Sinne, Körper, Wahrnehmung, Gefühle“
- Bücher und Medien über diese Thematik (siehe Buchempfehlungen)
- Grenzen aufzeigen und eine vorbildliche Rolle einnehmen, das bedeutet, dass die/der Erzieher:in authentisch bleiben darf und auch persönliche Grenzen setzt

Wichtig ist uns dabei, dass wir stets im Austausch mit den Eltern bleiben - die Eltern aber auch darauf aufmerksam machen, wenn sie Grenzen überschreiten.

Beispielsituation: Ein Elternteil steht im Eingangsbereich unserer Einrichtung und fotografiert Bilder auf dem Bildschirm ab, auf denen nicht nur ihr Kind zu sehen ist, sondern auch andere Kinder.

*Wir machen die Eltern darauf aufmerksam und erklären ihnen, dass sie ausschließlich Bilder **ihres** Kindes abfotografieren dürfen und fordern sie freundlich aber bestimmend auf, die bereits gemachten Bilder auf denen andere Kinder zu sehen sind, zu löschen. In dem Zuge erinnern wir an die entsprechenden Dokumente zum Thema Datenschutz, welche sie bereits zum Kindergarteneintritt bekommen und auch schriftlich zugestimmt haben.*

In diesem Sinne freuen wir uns jederzeit über Interesse an unserem Kinderschutzkonzept, über Fragen und Anregungen.

Elternabend

Am 18. Mai 2022 fand in unserer Einrichtung ein Elternabend zum Thema „Prävention – Kinder vor sexueller Gewalt schützen“ statt. In diesem wurde das Präventionsprojekt, welches seit Januar 2022 feste in unserer Einrichtung etabliert ist, vorgestellt. Ebenfalls haben die Eltern einen Einblick in die alltägliche Präventionsarbeit in der Kita Sonnenblume bekommen. Darüber hinaus war es uns sehr wichtig, den Eltern bei dem Elternabend Handwerkszeug mit auf den Weg zu geben, wie auch sie zu Hause die bestmögliche Präventionsarbeit leisten können. Wir haben uns sehr gefreut, dass der Elternabend so gut angenommen wurde und planen auch in Zukunft regelmäßige Elternabende zu dem Thema stattfinden zu lassen.

Netzwerkkarte

Wir haben für die Mitarbeiter:innen und die Eltern unserer Einrichtung eine Netzwerkkarte erstellt, welche die Kontaktdaten zu wichtigen Anlaufstellen in unserer Umgebung beinhaltet. Die Netzwerkkarte hängt in unserer Kindertagesstätte an verschiedenen zentralen Punkten aus und ist für die Eltern somit jederzeit zugänglich.

5.5.3 Gespräche mit Eltern

Wir unterscheiden zwischen dem „Tür- und Angelgespräch“ für alle kleinen Fragen, Sorgen und Mitteilungen, dem Gespräch aus aktuellem Anlass sowie dem anberaumten Entwicklungsgespräch.

Der offene und ehrliche Dialog sowie der intensive Austausch mit den Eltern und dem pädagogischen Personal ist wichtig und bewirkt eine optimale Unterstützung und Förderung unserer Kinder.

Im Austausch mit Bezugspersonen erschließen sich uns insbesondere die Bedürfnisse der Kinder, die sich nicht sprachlich oder durch Gesten verständigen können. Im Gespräch mit den Eltern werden gegenseitig Informationen über die Arbeit in unserer Einrichtung und über familiäre Aspekte, die für die Betreuung des Kindes in unserer Einrichtung wesentlich sind, ausgetauscht. Der Entwicklungsstand des einzelnen Kindes wird in allen Bereichen besprochen. Dieser Entwicklungsstand wird vor jedem Elterngespräch von der Gruppenleitung auf einer Pädagogenseite festgehalten. Die Pädagogenseite ist ein von uns entworfenes Dokument, welches als Standard zur Vorbereitung auf ein Entwicklungsgespräch ausgefüllt wird. Er gilt für die pädagogischen Fachkräfte unserer Einrichtung als verbindliches Instrument und wird nach der Bearbeitung der Bildungsdokumentation beigefügt. Auch die Eltern erhalten in Vorbereitung auf das Gespräch einen Fragebogen, in dem sie ihre Gedanken und Wünsche äußern können.

Auch dieser Fragebogen ist ein von uns erstelltes, standardisiertes Dokument, welches verbindlich zur Vorbereitung auf Entwicklungsgespräche zum Einsatz kommt. Nachdem die Eltern den Fragebogen bearbeitet und an die pädagogische Fachkraft übergeben haben, kann er ebenfalls zur Bildungsdokumentation hinzugefügt werden.

5.5.4 Beteiligung und Mitwirkung der Eltern

Elternbeirat – lebendes Organ statt geforderter Institution

Formell gesehen soll das Gremium des Elternbeirates „die Interessen der Eltern der Einrichtung bündeln und die Mitarbeit der Eltern stellvertretend und institutionell absichern“.

Wenn wir uns die gelebte Wirklichkeit anschauen, erleben wir, dass der Elternbeirat insbesondere eine vertrauensbildende Funktion einnimmt, wobei der Hauptansatzpunkt das verbindende Miteinander von Eltern, Erziehern und Träger ist.

Die Ausgestaltung der Aktivitäten des Elternbeirats liegt einerseits in der umfangreichen Information und Vermittlung zwischen diesen Gruppen - wobei hier kein Einbahnstraßeneffekt in Richtung Elternschaft entstehen sollte - als auch in Form eines sogenannten Äußerungsrechtes hinsichtlich pädagogischer, organisatorischer und finanzieller Belange unserer Kindertagesstätte.

Die Maxime des Elternbeirates kann und darf nur das Wohlergehen der Kinder sein. Der Bezug zwischen Maxime und konkreten Themen des Elternbeirates muss daher ständig hergestellt werden. Insofern sind die Intentionen der Eltern und des Elternbeirates deckungsgleich. Der Elternbeirat fungiert daher als ein von den Eltern gewähltes Vertretergremium unter Berücksichtigung der bestehenden Gegebenheiten und dem Fokus, die Kindertagesstätte „Sonnenblume“ als liebens- und lebenswerten Ort zu erhalten und zu fördern. Hierzu sind die Mitglieder des Elternbeirates auf die Elternschaft angewiesen, um auf einem guten Informationsstand die Belange der Kindertagesstätte beurteilen zu können und entsprechende Handlungsweisen anzuregen. Hier erscheint es klug, nach 1. Thessalonicher 5 Vers 21 „alles zu prüfen, und das Beste zu behalten“.

Eine gute Wahrnehmung der Kinder, der Erzieher:innen, der Leitung und des gesellschaftlichen Umfeldes und die Freude an der Gestaltung der Keimzelle „Sonnenblume“ sind daher die wünschenswerten Eigenschaften für ein Elternbeiratsmitglied.
(Beitrag des Elternbeirates von 2018)

Weitere Informationen zum Thema Elternmitbestimmung und Mitwirkung durch den Elternbeirat und den Rat der Einrichtung finden Sie im Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) § 9 – Zusammenarbeit mit den Eltern.

Rat der Tageseinrichtung

Der Rat der Tageseinrichtung tagt einmal jährlich – gemeinsam mit den Vertreter:innen der Gruppen und der Einrichtungsleitung – um aktuelle und bevorstehende Themen, wie z.B. die Schließzeiten im folgenden Kindergartenjahr, personelle Veränderungen und weitere wichtige Themen zu besprechen.

Förderverein

Der Förderverein wird in einer Mitgliederversammlung gewählt und setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Diese zeigen sich für die Verwaltung der Finanzen, sowie z.B. Neuanschaffungen für die Einrichtung verantwortlich.

5.6 Zusammenarbeit im Team

5.6.1 Kommunikations- und Besprechungswege

Im September 2022 haben wir zwei Vertrauenskolleg:innen gewählt, welche bei verschiedensten Anliegen Ansprechpartner:innen für die Mitarbeiter:innen der Einrichtung sind. Weitere Informationen dazu siehe Punkt 4.4.1.

5.6.2 Teamkultur

Der Punkt Teamkultur wurde von dem gesamten Team erarbeitet und spiegelt somit die Wahrnehmung des Teams wider

Eine positive Teamkultur spiegelt sich auch in der Stimmung der Kinder wider. Im Rahmen eines Konzeptionstages haben wir unsere Haltung gegenüber den Kindern festgehalten.

Unsere Haltung gegenüber den Kindern:

- Wir achten die Rechte der Kinder, ihre Bedürfnisse und die Unterschiedlichkeit eines jeden Kindes!
- Wir stärken ihre Persönlichkeit!
- Wir nehmen ihre Gefühle ernst und sind ansprechbar für die Probleme und Themen, die Kinder bewegen!
- Wir respektieren und wahren ihre persönlichen Grenzen!
- Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um!
- Wir nehmen jedes Kind individuell wahr!

Unsere Haltung im Kollegium:

Die Fehlerfreundlichkeit im Kollegium untereinander ist sehr hoch. Wir ergänzen uns gut und wissen, wie wir uns gegenseitig unterstützen und unsere Stärken und Schwächen ausgleichen können. Die Zusammenarbeit gestaltet sich harmonisch, und dennoch ist es möglich, konstruktive Kritik zu äußern. Wir achten darauf, dass die Stärken und Ressourcen der einzelnen Mitarbeiter:innen bestmöglich genutzt werden – das fördert die Produktivität und zeitgleich die Arbeitszufriedenheit. Unser Team zeichnet aus, dass untereinander kein Konkurrenzdenken stattfindet. Ein wertschätzender und freundlicher Umgang untereinander ist für uns selbstverständlich. Auch in Anwesenheit von Eltern und Externen, zeigen wir ein korrektes kollegiales Verhalten und stellen keine:n Kolleg:in schlecht dar.

Wir wünschen uns auch für die Zukunft, dass Konflikte offen angesprochen werden, ohne das Teamklima negativ zu beeinflussen.

Alle zwei Monate besuchen zwei Kolleginnen, welche im Bereich Prävention qualifiziert sind, die Gruppenabsprachen, um mögliche Fragen zu beantworten, Unsicherheiten zu nehmen und Anregungen zu geben.

Selbstverständlich können sie darüber hinaus jederzeit angesprochen werden.

6 Intervention bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung

Jedem Hinweis im Kontext des sexuellen Missbrauchs muss nachgegangen und jeder Verdacht muss aufgeklärt werden. Es ist zu jedem Zeitpunkt Sorgfalt, Umsicht und Diskretion geboten.

Ruhe bewahren und nicht überstürzt handeln – Das ist nicht einfach aber sehr wichtig. Überstürzte Handlungen können die Situation für das Opfer eventuell verschlimmern.

Wenn sich ein Opfer anvertraut – Dem Opfer zuhören! Das Opfer ermutigen sich mitzuteilen! Offene Fragen werden ohne Vorgaben gestellt. Das Erzählte wird vertraulich behandelt, und dem Opfer wird erklärt (je nach Alter), dass man sich Unterstützung holen wird. Weitere Schritte werden dem Opfer ggf. altersentsprechend erklärt.

Ganz wichtig: Bei der Aufdeckung von sexualisierter Gewalt auf keinen Fall zuerst mit den Eltern sprechen! Dies kann die Situation verschlimmern und unter Umständen dazu führen, dass das Opfer sich und seine Aussagen zurückzieht.

Elterngespräche im Bereich der Kindeswohlgefährdung sollten nach Möglichkeit zu zweit geführt werden (außer Erstgespräch)

Handlungsplan

<p>6.1. Intervention bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdendes Verhalten durch einen Erwachsenen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - ausführliche Dokumentation und Beobachtungen im Bereich der Kindeswohlgefährdung (eventuell Fotos z. B. bei Verwahrlosung) - Beratung im Kleinteam - bei anhaltendem Verdacht Checkliste vom Erzbistum ausfüllen - Einbezug der Leitung eventuell Groß-Team (kollegiale Fachberatung, Gefährdungseinschätzung) - Beratung durch eine „Insofa“
<p>6.1.1. Wahrnehmung von Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - bemerkte Verhaltensänderung des Kindes, auffällige Bring- und Abholsituation, sowie Eingewöhnung - Erkennung von wiederkehrenden körperlichen Gewaltanzeichen (Würgemerkmale, Rötung/Wunden im Intimbereich, blaue Flecken an verdeckten Stellen etc.) - Erkennung von Verwahrlosung (unsaubere/Verdrechte Kleidung, ungekämmte/verfilzte Haare, regelmäßig ohne Frühstück etc.) - bei anhaltendem Verdacht Checkliste vom Erzbistum ausfüllen
<p>6.1.2. Aufgabe der Mitarbeitenden</p>	<ul style="list-style-type: none"> - bemerkte Verhaltensänderung des Kindes, auffällige Bring- und Abholsituation, sowie Eingewöhnung erkennen und ausführlich Beobachtung, sowie dokumentieren - Leitung ggf. Träger über den Verdacht informieren - bei Bedarf Fallbesprechung im Klein- und Großteam - Beratung durch eine Insofa - je nachdem, um welche Art von Kindeswohlgefährdung es sich handelt, ein Elterngespräch zu zweit führen mit klarer Fristsetzung zur Verbesserung der Lebensumstände Vereinbarungen müssen verständlich sein – Haben die Eltern verstanden, warum wir uns Sorgen machen? Wissen die Eltern, was sie jetzt tun sollen? Vereinbarungen müssen leistbar sein – Sind die Eltern emotional, körperlich und finanziell in der Lage, die Aufgaben zu erfüllen? Vereinbarungen müssen überschaubar sein – Haben die Eltern die Orientierung, bis wann der Schritt erfolgen muss? Vereinbarungen müssen überprüfbar sein – Können wir feststellen, ob die Eltern die Aufgabe erfüllt haben? - bei Nicht-Mitwirken der Eltern Jugendamt Meldung erstatten (gemeinsam mit der Leitung)
<p>6.1.3. Aufgaben der Leitung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Überprüfung der Einhaltung des Verhaltenskodexes - einen guten Überblick über die Situation haben - Austausch mit den betreffenden Mitarbeitern ggf. Eltern - Beratung durch beispielsweise eine Insofa einfordern Bei erhärtetem Verdacht informiert die Leitung die Fachbereichsleitung und den Vorstand

<p>6.1.4. Aufgaben des Trägers</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Führungszeugnis und Selbsterklärung einfordern - Angebot im Bereich der Prävention - Kenntnisnahme von Meldungen - Koordination weiterer Verfahrenswege - Checkliste bereitstellen - Anlaufstellen vermitteln <p>Bei akuter Gefährdung muss der Vorstand für die Unterbrechung des Kontaktes zwischen dem/der Verdächtigen und dem mutmaßlichen Opfer Sorge tragen. Wird ein:e Mitarbeiter:in beschuldigt, stellt der Vorstand den/die Beschuldigte:n sofort von der Arbeit frei und prüft weitere arbeitsrechtliche Interventionen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bildung eines Krisenstabs • Gespräch mit mutmaßlichem Opfer und dessen Vertrauensperson • Gespräch mit dem/der mutmaßlichen Täter:in (sofern dadurch die Aufklärung des Sachverhaltes nicht gefährdet und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden) • Begleitung des Personals • Umgang mit Presse und Öffentlichkeit
<p>6.1.5. Prozessablauf</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Beobachtung und Dokumentation des Kindes mit Auffälligkeiten durch die päd. Fachkraft - Austausch im Klein- und Großteam <p>Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (durch: körperliche und seelische Vernachlässigung/seelische Misshandlung/ körperliche Misshandlung und sexuelle Gewalt)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fachkraft/Leitung spricht mit den Eltern, weist auf Hilfeangebote hin (nicht im Akutfall/nur wenn Eltern als Täter ausgeschlossen werden können) - Auffälligkeiten beim Kind ändern sich nicht (ggf. Elterngespräch, ob Hilfe angenommen wurde und mögliche Fristsetzung) <p>Verdacht erhärtet sich</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fallberatung im Kollegium unter Einbeziehung der KiTa-Leitung sowie anonyme Fallschilderung gegenüber der insoweit erfahrenen Fachkraft <p>Kindeswohlgefährdung bestätigt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leitung macht Meldung an den Träger - Eltern werden über Meldung in Kenntnis gesetzt (nur wenn Eltern als Täter ausgeschlossen werden können) - Schriftliche Kontaktaufnahme zum Jugendamt durch Träger/KiTa-Leitung mit Vorlage der Dokumentation und des spezifischen Meldebogens <p>Bei akuter Gefährdung für das Wohl des Kindes – sofort Polizei und zuständiges Jugendamt informieren <i>Meldebogen im Anhang & Kontaktdaten</i></p>

6.1.6. Einbezug weiterer Stellen	<ul style="list-style-type: none"> - Stabstelle Prävention/Giuseppe Catania - Jugendamt - Kinderschutzbund/Insofa
6.1.7. Meldewege	<ul style="list-style-type: none"> - Mitarbeiter:innen an Leitung/Präventionsfachkraft - Leitung/Präventionsfachkraft an Fachdienstleitung - Fachdienstleitung an Stabstelle Prävention/Träger - Träger an Jugendamt <p>Akutfall: Leitung/Präventionsfachkraft/Mitarbeiter:in an Polizei/Jugendamt</p>
6.1.8. Dokumentation und Datenschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Im Ernstfall steht immer der Kinderschutz über dem Datenschutz, somit können sensible Daten bei bestätigtem Verdacht auch ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten an z. B. das Jugendamt weitergegeben werden. - Alle Gespräche und Auffälligkeiten detailliert dokumentieren - Kommt es zu einem Datenschutzvergehen, umgehend an Datenschutzbeauftragten des Caritasverbandes melden
6.1.9. Krisenkommunikation	<ul style="list-style-type: none"> - Anhang Dos & Don'ts - Dran bleiben... (Beim Prozess begleiten)
6.1.10. Abschluss des Interventionsverfahrens	<p>Das Interventionsverfahren endet für uns als Kita damit das wir eine Meldung ans Jugendamt weiterleiten und somit, wenn nötig ein Verfahren nach 8a in die Wege leiten. Anschließend sind wir auf die Zusammenarbeit seitens der Eltern und dem Jugendamt angewiesen, um weiter den Verfahrensablauf erleben zu können.</p>
6.1.11. Rehabilitation	<p>Gesprächsraum für Eltern in Form einer Sprechstunde mit der Präventionsfachkraft schaffen. Einberufung einer Elternvollversammlung</p>

6.2. Intervention bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdendes Verhalten unter Kindern

6.2.1. Wahrnehmung von Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung	<ul style="list-style-type: none"> - Kind leidet körperlich unter dem Verhalten eines anderen Kindes (Verletzungen durch Haare ziehen, hauen, kratzen, beißen, würgen, gegen den Willen festhalten – es geht über die „normalen“ Streitigkeiten unter Kindern hinaus und passiert immer wieder gezielt) - Kind leidet psychisch unter dem Verhalten eines anderen Kindes (Hat Angst in die Kita zu gehen/weint und zieht sich zurück/hat Angst vor dem anderen Kind/Alltag und Wohlbefinden wird von dem Verhalten des anderen Kindes bestimmt)
6.2.2. Aufgaben der Mitarbeitenden	<ul style="list-style-type: none"> - Dokumentieren - Leitung informieren - Gespräch mit Kolleg:innen suchen, welche ebenfalls Alltagssituationen mit den Kindern erleben/Fallbesprechung im Großteam - Kind schützen/von anderem Kind trennen

	<ul style="list-style-type: none"> - Sichere Umgebung für das Opfer schaffen - Gespräch mit Eltern führen - Je nach Alter, Gespräch mit dem Kind führen/wenn möglich vermitteln
6.2.3. Aufgaben der Leitung	<ul style="list-style-type: none"> - Dokumentation - Das Wohl des Kindes sicherstellen (Dafür Sorge tragen, dass die Kinder voneinander getrennt werden und keine übergriffigen Handlungen mehr stattfinden können) - Träger Meldung machen - Möglicher Gruppenwechsel
6.2.4. Aufgaben des Trägers	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisnahme von Meldungen - Koordination weiterer Verfahrenswege - Checkliste bereitstellen - Anlaufstellen vermitteln - Beratend zur Seite stehen
6.2.5. Prozessablauf	<ul style="list-style-type: none"> - Mögliche Meldung durch Eltern oder Kinder wahrnehmen - Situation mit den Beteiligten Kindern und Eltern ansprechen/nach einer gemeinsamen Lösung suchen - Kleinteam zu zusätzlichen Beobachtungen der betroffenen Kinder anhalten - Den Eltern die Erziehungsberatung im Haus (Frau Osemann) nahelegen - Bei wiederholtem Konflikt Leitung, sowie Präventionsfachkraft informieren - Auf Wunsch der Eltern ggf. der Mitarbeiter ein Gespräch zwischen Eltern, Mitarbeiter:in und Leitung mit Eltern - Eventuelle Meldung von Leitung/Präventionsfachkraft an Fachdienstleitung - Mögliche Meldung der Fachdienstleitung an Stabstelle Prävention/Träger
6.2.6. Einbezug weiterer Stellen	<ul style="list-style-type: none"> - Beratung durch Insofa (externe) - Netzwerkkarte - Erziehungsberatung Frau Osemann
6.2.7. Meldewege	<ul style="list-style-type: none"> - Mögliche Meldung durch Eltern wahrnehmen - Mitarbeiter:innen an Leitung/Präventionsfachkraft - Mitarbeiter:in/Leitung Gespräch mit Eltern - Leitung/Präventionsfachkraft an Fachdienstleitung - Fachdienstleitung an Stabstelle Prävention/Träger
6.2.8. Dokumentation und Datenschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Einverständniserklärung der Eltern einholen - Im Ernstfall steht immer der Kinderschutz über dem Datenschutz, somit können sensible Daten bei bestätigtem Verdacht auch ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten an z. B. das Jugendamt weitergegeben werden. - Alle Gespräche und Auffälligkeiten detailliert dokumentieren - Kommt es zu einem Datenschutzvergehen, umgehend an Datenschutzbeauftragten melden
6.2.9. Krisenkommunikation	<ul style="list-style-type: none"> - Siehe Anhang Dos & Don'ts

6.2.10. Abschluss des Interventionsverfahren	- Das Interventionsverfahren ist beendet, wenn eine Lösung des Anliegens der Eltern bzw. der Kinder gemeinsam mithilfe von Gesprächen gefunden wurde oder ggf. andere beratende Institutionen (z.B. Erziehungsberatung) miteinbezogen wurden.
---	---

6.3. Nachhaltige Aufarbeitung

6.3.1. Nachhaltige Aufarbeitung mit den betroffenen Kindern	- Bezugsperson
6.3.2. Nachhaltige Aufarbeitung mit der Kindergruppe	- Geschehenes altersentsprechend thematisieren - Verhaltensregeln besprechen/Grenzen des Gegenübers müssen immer gewahrt werden - Gezielte Projekte zum Thema Prävention
6.3.3. Nachhaltige Aufarbeitung mit den Eltern	- Beratungsstellen vermitteln (Frau Osemann) - Eltern des betroffenen Kindes über Maßnahmen informieren, um Sicherheit zu vermitteln.
6.3.4. Nachhaltige Aufarbeitung im Team	- Wenn Bedarf da ist, Raum für Gespräche auch mit externen Beratungsstellen schaffen - Reflexion im Klein- und Großteam - Maßnahmen besprechen
6.3.5. Erneute Risikoanalyse zu den Bedingungen des Vorfalls	- Risikoanalyse prüfen und überarbeiten/anschließend einreichen - Resultierende Maßnahmen aus Risikoanalyse umsetzen
6.3.6. Reflexion des Interventionsprozesses	- Reflexion in Klein- und Großteam - Ggf. Anpassung des Interventionsprozesses - Weiterbildungen wahrnehmen, wenn Handlungsunsicherheit aufgetreten ist

6.4. Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII

6.4.1. Kinderschutz – eine Aufgabe der Kindertageseinrichtung	Siehe Punkt 6 ff.
6.4.2. Vereinbarung zum Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung	Siehe Punkt 6 ff.
6.4.3. Verfahrensablauf	Siehe 6.1.5. Prozessablauf
6.4.4. Beratungsanspruch und Beratungsmöglichkeiten	Netzwerkkarte
6.4.5. Musterdokumente und Tools	Caritasvorlagen Caritas intern

6.4.6. Datenschutz

Der Datenschutz findet seine Grenzen, wenn im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung des Kindeswohls gemäß Paragraf 8a SGB VIII von Fachkräften festgestellt wird, dass gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung vorliegen. Ausschließlich in diesem Fall (Schutzauftrag KKW) dürfen Sozialdaten auch ohne mitwirken der Betroffenen an das örtlich zuständige Jugendamt übermittelt werden. Konkret heißt dies, dass die Mitarbeiter:innen einer Kindertageseinrichtung (in der Regel nach Abstimmung mit der Kitaleitung) auch ohne vorherige Zustimmung der Personensorgeberechtigten das Jugendamt über gewichtige Anhaltspunkte einer KWG informieren dürfen (und müssen), wenn anders der Schutz des Kindes nicht gewährleistet werden kann. Folgende Schritte müssen vor der Mitteilung der Daten durchlaufen werden:

- Das Gespräch mit dem Kind
- Das Gespräch mit den Personensorgeberechtigten mit dem Ergebnis ihrer Verweigerung bzw. Ablehnung von Hilfen
- Die Hinzuziehung der Kinderschutzfachkraft zwecks Beratung (Pseudonymisierung der Daten)
- Der Einschätzungsprozess der pädagogischen Fachkräfte mit dem Ergebnis, dass mit einer massiven, schweren Gefährdung des Kindeswohls zu rechnen ist

Ausnahmen:

Gefahr im Verzug und Verdacht auf innerfamiliären sexuellen Missbrauch (kein Gespräch mit den Personensorgeberechtigten)

Auch das Jugendamt kann bei einer Kindertageseinrichtung Daten über ein Kind einholen, sofern ihm über das betreffende Kind gewichtige Anhaltspunkte einer KWG vorliegen. In diesem Fall sollten sich die pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtung von der jeweiligen Jugendamtsmitarbeiter:in schriftlich bestätigen lassen, dass die Auskunft über ein Kind im Rahmen der Paragraf 8a SGB VIII – Einschätzung der Jugendamtsmitarbeiter:innen geschieht. In beiden Fällen gilt, dass gründlich abgewogen werden sollte, ob nicht eine vorherige Zustimmung (Schweigepflichtsentbindung) der Personensorgeberechtigten eingeholt werden kann, sofern dadurch nicht der Schutz des Kindes infrage gestellt wird. (vgl. Kiki Eine Arbeitshilfe zum Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen und in der offenen Kinder- und Jugendarbeit). *Da das Grundrecht des Kindes auf Schutz besteht, müssen ggf. Daten auch gegen den Willen der Eltern eingeholt oder weitergegeben werden, wenn das Kindeswohl nicht anders zu gewährleisten ist.*

	<p><i>Paragraf 62 Abs. 3 2d, 3, 4 SGB VIII ermöglichen die Erhebung von Sozialdaten ohne Mitwirkung des Betroffenen zur Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach Paragraf 8a, bei Beeinträchtigung der schutzwürdigen Interessen des Betroffenen oder bei ernsthafter Gefährdung des Zugangs zur Hilfe. Die Weitergabe anvertrauter Daten ist in Paragraf 65 Abs. 1 SGB VIII geregelt. Die Weitergabe anvertrauter Daten zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos an die hinzuzuziehenden Fachkräfte (Kinderschutzfachkräfte) in pseudonymisierter Form. Des Weiteren dürfen Daten bei einem Wechsel der Fallzuständigkeit oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit an die neu zuständige Fachkraft im Jugendamt weitergegeben werden, wenn Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen oder die Daten für die Gefährdungseinschätzung notwendig sind. Diese Informationen sollten auch den Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten übermittelt werden. Es ist ein Gebot der Transparenz und des Respekts, sie darüber in Kenntnis zu setzen, wenn Informationen bei Dritten beschafft oder anvertraute Daten weitergegeben werden (vgl. Handbuch Methodenmappe Kompetenzzentrum Kinderschutz NRW).</i></p>
<p>6.4.7. Kooperationen und weitere Unterstützungsangebote</p>	<p>- Netzwerkkarte</p>

Regelungen für den Umgang mit Medien im Verdachtsfall:

- Eltern nicht unkontrolliert per Verteiler informieren/Eltern vor Ort begleitend informieren, nicht medial
- Keine Informationsweitergabe untereinander via Medien/Datenschutz zu jedem Zeitpunkt gewährleisten
- Wenn sich ein Verdacht nicht bestätigt, Hinzuziehen von Zeitung/Medien in Betracht ziehen, um Gerüchten entgegenzuwirken - im Vorfeld immer mit dem Träger absprechen

Ein paar Gedanken zum Abschluss:

- K** Kinderschutz geht alle an!
- I** Institutionen müssen hier besonders aufmerksam sein!
- N** Niemals sollte man die Zeichen bei Kindesmissbrauch ignorieren!
- D** Das Wohl der Kinder ist zu jeder Zeit zu schützen!
- E** Eine stetige Überprüfung aller Präventionsmaßnahmen ist enorm wichtig!
- R** Risiken in einer Einrichtung sind möglichst gering zu halten!
- I** Informieren, Schulen und Weiterbilden!
- S** Sensibilisierung aller mit Kindern arbeitenden Personen ist unabdingbar!
- C** Chancenlos sollen alle bleiben, die Kindern etwas antun möchten!
- H** Hindernisse für die Täter sind zu erhöhen!
- U** Unschuldig und hilflos sind die Kinder, umso mehr brauchen sie unsere Hilfe!
- T** Traumata der Kinder sind nur schwer zu verarbeiten!
- Z** Zum Schluss daher der Tipp: Immer Augen auf!

7 *Literaturverzeichnis und Anhang*

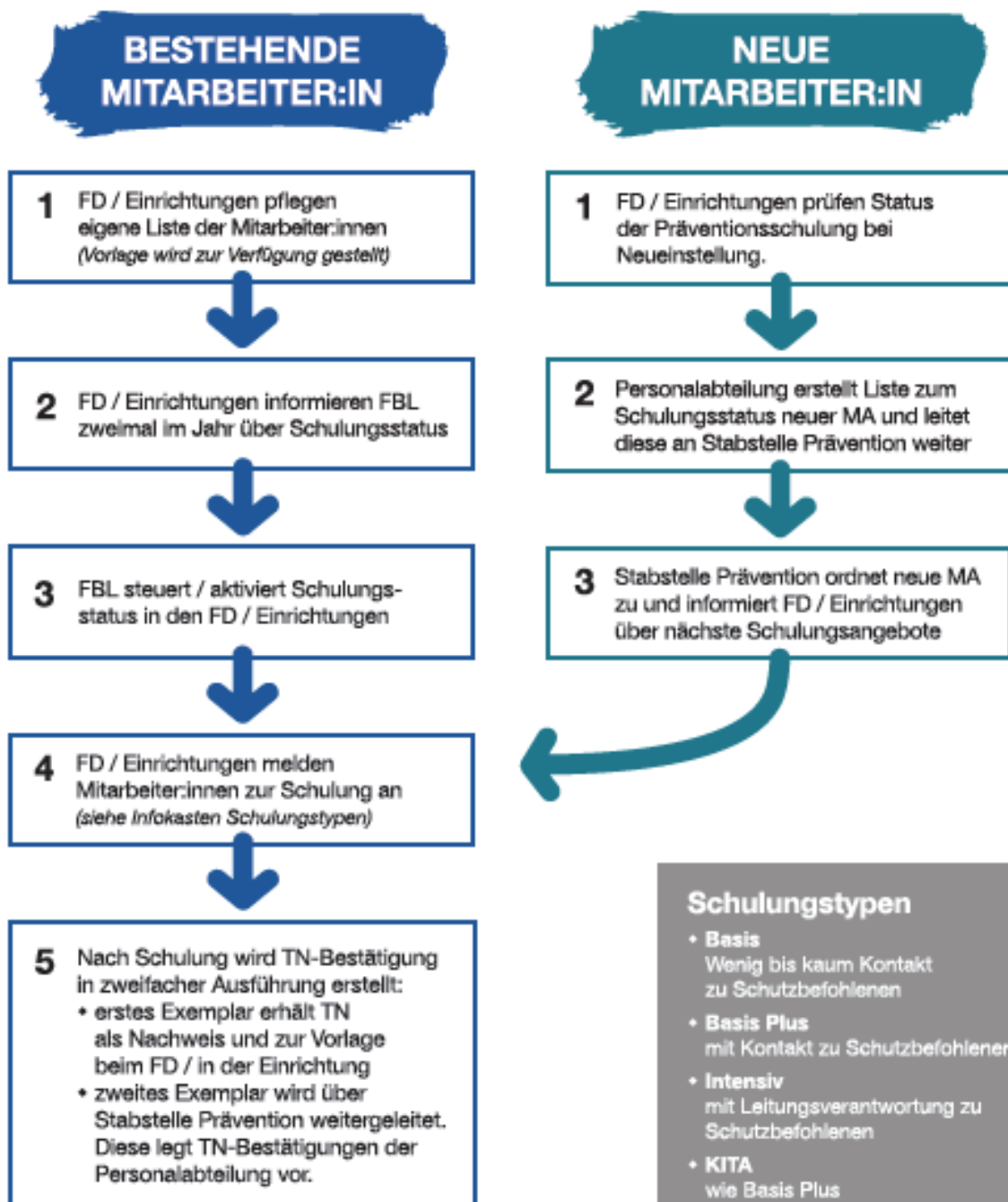
Quellenangaben/Literaturangaben

- [Zahlen kindlicher Gewaltopfer - Polizeilichen Kriminalstatistik \(PKS\) 2020](#)
- [Kinderseelen](#)
- [UN-Kinderrechtskonvention](#)
- [Zartbitter e.V. - gegen sexuellen missbrauch](#)
- [Caritas Mitarbeitervertretung \(MAV\)](#)
- Buch: „Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern!“ – Herder Verlag
- Methodenmappe zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung -
- Kompetenzzentrum Kinderschutz
- KiKi – Eine Arbeitshilfe zum Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen und in der offenen Kinder und Jugendarbeit – Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e. V.
- Dokument: Kriseninterventionsplan Caritas Intern

Anhang

- Telefonliste MAV
- Checkliste zur fachlichen Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII
- Flyer Hilfetelefone
- Beschwerdebogen Eltern
- Bogen Beschwerdeerfassung Caritas
- Kommunikation mit Betroffenen Dos & Don'ts
- Mitarbeiterhandbuch
- Netzwerkkarte
- Risikoanalyse Kinderschutzkonzept
- Kinderschutzbogen – „Melde und Beobachtungsbogen“
- Checkliste Einarbeitung neuer Mitarbeiter
- Einarbeitung neuer Mitarbeiter – 1. Einarbeitungsgespräch
- Einarbeitung neuer Mitarbeiter – 2. Einarbeitungsgespräch
- Einarbeitung neuer Mitarbeiter – Weiterbeschäftigung über die Probezeit hinaus

Präventionsschulung // Übersicht und Ablauf



Die beschriebene Regelung gilt analog für Mitarbeiter:innen der Stabstellen / FBL / Vorstand